

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Oeffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 48

Ausgegeben Oppeln, den 25. November 1916.

1916

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 256—262 R.-G.-Bl., Volkszählung, S. 567; Ausführungsanweisung zur Verordnung über Höchstpreise für Rüben, Zulassung von Anterskienen bei Bauten, S. 569; Ausführungsanweisung zur VNB. über Saatkartoffeln, Zeugnisse der Handelshochschule Leipzig, Gerstenkontingente der Brennereien, S. 570; Genehmigung von Viehesgabensammlungen, S. 571; Haferhöchstpreis, Menderung der Polizeiverordnung über das Feuerlöschwesen, Polizeiverordnung über die Beseitigung von Kadavern u. Kadaverteilen in Rensa, S. 572; Vergütung für Fourage u. Landlieferungen, S. 573; Einlösung von Vergütungsanerkennnissen für Kriegsteilungen, Postsparkonto des Oberverwaltungsamts, 8 Uhr-Baden-schluß in Sohrau OS, ausgeloste schle. Rentenbriefe, S. 574; Privattelegrammverkehr von der Heimat zum Feldheer, S. 575; Sitzung des Begehrverbandes Alt Gleiwitz, S. 576; Vergütungsverbot für Patente und Musterrechte, Ermittlung photographierter unbekannter Kriegsteilnehmer, S. 577; vom Wandergewerbe ausgehlossene Schulnliteratur, S. 578; Prüfungen an Lehrerseminaren und Präparanden-anstalten, S. 584; Prüfungen für Lehrerinnen der franzö. u. englischen Sprache, desgl. für Lehrer- u. Lehrerinnen an Hilfsschulen, Turnlehrerinnen, Mittelschul- u. Rektorprüfungen, Voprprüfungen für Hand-arbeits-, Hauswirtschafts- u. Turnlehrerinnen, S. 585; Prüfungen für Lehrerinnen der weibl. Handarbeiten u. Hauswirtschaftskunde, desgl. für Lehrer an Taubstummenanstalten, Viehseuchen, S. 586.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengtorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, veründigt sich am Vaterlande!

Reichsgesetzblatt.

1058. Die Nummern 256 bis 261 des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter

Nr. 5559 eine Bekanntmachung über die Einfuhr von frischen Fischen, vom 13. November 1916.

Nr. 5560 das Gesetz über die Festsetzung von Kursen der zum Börsehandel zugelassenen Wertpapiere, vom 9. November 1916.

Nr. 5561 eine Bekanntmachung über Kunst-holz, vom 14. November 1916.

Nr. 5562 eine Bekanntmachung über Befreiungen vom Warenzuzugstempel, vom 14. November 1916.

Nr. 5563 eine Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 71), vom 10. November 1916.

Nr. 5564 eine Verordnung über den Handel mit Samereien, vom 15. November 1916.

Nr. 5565 eine Bekanntmachung über Er-

haltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung, vom 16. November 1916.

Nr. 5566 eine Verordnung über Saatkartoffeln, vom 16. November 1916.

Nr. 5567 eine Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über Ausdehnung der Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderhäuten und Hornschläuchen vom 25. Mai/5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 409/1129), vom 17. November 1916.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

1059. Ausführungsanweisung für die Volkszählung am 1. Dezember 1916.

Am 1. Dezember 1916 findet laut Bundesrats-Bekanntmachung vom 2. November 1916 (R.-G.-Bl. S. 1233) im Deutschen Reich eine Volkszählung statt, deren Durchführung für Preußen dem Königlichen Statistischen Landesamte übertragen wird.

1. Die Volkszählung hat den Zweck, die ortsanwesende Bevölkerung — das ist die Gesamt-

zahl der in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember 1916 innerhalb jeder Stadt- oder Landgemeinde und jedes selbständigen Gutsbezirks ständig oder vorübergehend anwesenden Personen — zu ermitteln. Dabei gilt als entscheidender Zeitpunkt die Mitternacht, so daß von den in dieser Nacht Geborenen und Gestorbenen die vor Mitternacht Geborenen und die nach Mitternacht Gestorbenen mitzuzählen sind.

2. Die Zählung erfolgt durch namentliche Aufzeichnung der in Nr. 1 bezeichneten Personen bei der Haushaltung, in der sie übernachtet haben.

Unter Haushaltung sind die zu einer Wohn- und hauswirtschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen zu verstehen. Einer Haushaltung gleichgeachtet werden einzeln lebende Personen, die eine besondere Wohnung innehaben und eine eigene Hauswirtschaft führen.

Ebenso wie die Teilhaber einer regelmäßigen Haushaltung sind anzusehen und zu verzeichnen die in einer Kaserne, in einem Gefangenenlager, Internierungs- oder in Militärquartieren Untergebrachten, die in einem Arresthaus oder in einem Bazarrett befindlichen Militärpersonen, die Gäste eines Gasthauses, die Mitglieder eines Pensionsats, die in einer Anstalt (Kranken-, Strosch- usw. Anstalt) Untergebrachten, die Besatzung und Fahrgäste eines Schiffes usw.

Personen, die in der Zählungsnacht in keiner Wohnung übernachtet haben, werden bei der Haushaltung verzeichnet, in der sie am 1. Dezember 1916 zuerst ankommen.

3. Die namentliche Aufzeichnung der anwesenden Personen hat in Haushaltungslisten zu erfolgen.

Zur Eintragung in die Haushaltungsliste sind die Haushaltungsvorstände oder in deren Abwesenheit ihre Vertreter verpflichtet.

4. Ueber die von der Persönlichkeit des Einzelnen gewonnenen Nachrichten ist das Amtsgelohnnis zu wahren; sie dürfen ohne besondere Genehmigung der Staatsregierung nur zu amtlichen statistischen Arbeiten, nicht aber zu anderen Zwecken benutzt werden.

5. Die Zählung erfolgt gemeindefreiwillich. Die Ausführung der Zählung ist Sache der Gemeindebehörden und soll unter Verwendung freiwilliger Zähler stattfinden. Jedoch ist jeder Haushaltsbesitzer bezw. sein Vertreter (Verwalter) verpflichtet, die Zählpapiere an die Hausbewohner auszuhandigen und von diesen wieder einzusammeln. In den Orten mit königlicher Polizeiverwaltung ist diese zur Wittwirkung verpflichtet. In den Landgemeinden und Gutsbezirken ohne eigene Polizeiverwaltung haben die Polizeibehörden nach Anleitung der Kreisbehörden sich zu betätigen.

6. Für die Zählung sind folgende Vorbrücke zu verwenden:

- a) die Haushaltungsliste A,
- b) die Zählerliste B,
- c) die Gemeindefreiwilliche O,
- d) die Kreisliste D.

7. Die Gemeindebehörden haben, wenn erforderlich, einen besonderen Zählungsausschuß zu bilden, dessen Aufgabe darin besteht, den Gemeindebezirk in Zählbezirke zu teilen, die Zähler zu ernennen und ihnen die zur Zählung notwendige Anzahl von Haushaltungslisten A sowie Zählerlisten B einzuhändigen, wobei besonders auf die Anleitung und die Erläuterungen zu verweisen ist, die, auf der Vor- und Rückseite der Haushaltungsliste A abgedruckt sind.

Die für die militärischen Anstalten erforderlichen Zählpapiere sind der obersten Militärbehörde des Ortes zu übergeben, die alle weiteren Anordnungen treffen wird.

Das von den Zählern zurückgegebene Zählmaterial ist insbesondere auf Büden oder Doppelzählungen zu prüfen; etwaige Nachzählungen sind nach dem Stande vom 1. Dezember 1916 zu veranlassen.

Sodann hat die Gemeindebehörde bezw. der Zählungsausschuß die Zählerlisten B zu vollziehen und an der Hand der letzteren die Gemeindefreiwilliche O aufzustellen und zu beglaubigen.

8. Die Gemeindevorsteher (Gutsvorsteher) haben die Gemeindefreiwilliche O nebst den Haushaltungslisten A und den Zählerlisten B dem Landrat (Oberamtmann) bis spätestens 8. Dezember zurückzugeben.

Die Stadtkreise dagegen, die das Zählmaterial unmittelbar empfangen, haben es bis spätestens 12. Dezember an das königliche Statistische Landesamt, Volkszählungsabteilung, in Berlin einzusenden, und zwar die Gemeindefreiwilliche O — von den Haushaltungslisten A und den Zählerlisten B getrennt — in einem besonderen Briefumschlage.

9. Die Landräte (Oberamtmänner) verteilen die ihnen zugehenden Vorbrücke an die Gemeinden ihres Kreises, sammeln die ihnen wieder zugesandten Listen ein und tragen die Schlussummen der Gemeindefreiwillichen O in die Kreisliste D ein, die sämtliche zum Kreise (Oberamte) gehörigen, alphabetisch geordneten selbständigen Gemeindeeinheiten — getrennt nach Städten, Landgemeinden und Gutsbezirken — enthalten muß.

Die Kreisliste D ist aufgerechnet in doppelter Ausfertigung nebst den Listen A, B und C des Kreises bis spätestens 12. Dezember dem königlichen Statistischen Landesamt, Volkszählungsabteilung in Berlin zu übergeben, und zwar die Kreisliste D — von den Listen A, B und C des Kreises getrennt — in einem besonderen Briefumschlage.

10. Die Herstellung und Versendung der

Drucksachen erfolgt durch die Buchdruckerei Reinhold Kühn in Berlin SW 68, Kochstr. 5, wohin auch etwaige Nachforderungen zu richten sind.

11. Unbenutzt gebliebene Listen sind nicht zurückzusenden.

12. Die Königl. Regierungspräsidenten haben dafür Sorge zu tragen, daß die Vornahme der Zählung durch öffentliche Bekanntmachung rechtzeitig zur Kenntnis der Bevölkerung gelangt. Insbesondere ist auf die Mitwirkung der Ortsbewohner durch Austeilung, Ausfüllung und Wiedereinsammlung der Zählpapiere sowie auf die Wichtigkeit der Zählung für die Staats- und Gemeindeverwaltung, auch auf die in § 11 der Verordnungen vom 2. November 1916 enthaltenen Strafbestimmungen für den Fall verweigerter oder wahrheitswidriger Angaben hinzuweisen. Zur besseren Durchführung der Zählung sind Beamte, Lehrer und Lehrerinnen als Zähler zu verpflichten und nach Möglichkeit vom Dienste zu befreien.

13. Das Königl. Statistische Landesamt hat die eingesandten Zählpapiere auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Daraus bezüglichen Rückfragen ist mit möglichster Beschleunigung Folge zu geben.

Berlin, den 6. November 1916.

Der Minister des Innern.

1060. Ausführungsanweisung zur Verordnung über Höchstpreise für Rüben vom 26. Oktober 1916 (Reichsgesetzl. S. 1204).

Zu § 1: Für kleine Speisemöhren, die zu Speisewürden bestimmt sind (Karotten), darf bei Verkauf durch den Erzeuger der Preis von 8 Mark für den Zentner nicht überschritten werden. Der Preis schließt die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, und die Kosten der Verladung ein.

Zu § 3: Als Kleinhandel im Sinne der Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als zehn Zentnern zum Gegenstande hat.

Die Höchstpreise für den Verkauf von Rüben durch den Großhandel werden für den Zentner festgesetzt:

1. bei Wasserrüben, Stoppelrüben, Herbstrüben unter Ausschluß der Teltower Rüben auf 1,75 Mark,

2. bei Runkelrüben und Zuckerrunkeln unter Ausschluß der roten Rüben (rote Bete) auf 2,05 Mark,

3. bei Kohlrüben (Brucken, Bodenkohlrabi, Steckrüben) auf 2,75 Mark,

4. bei Möhren aller Art auf 4,50 Mark. Die Preise schließen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt

wird, und die Kosten der Verladung ein.

Die Festsetzung der Höchstpreise für den Verkauf von Rüben durch den Kleinhandel wird in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern den Gemeindevorständen, im übrigen den Vordorsträten (Oberamtmännern) übertragen.

Verträge, die vor Festsetzung der Höchstpreise für den Verkauf von Rüben durch den Groß- bzw. den Kleinhandel zu höheren Preisen abgeschlossen und noch nicht erfüllt sind, sind ungültig.

Zu § 4: Die Kommunalverbände haben die Ausfuhr von Rüben der in § 1 der Verordnung genannten Art einer Genehmigungspflicht zu unterwerfen und genau zu üben. Eine übermäßige Erhöhung einzelner Stellen mit Rüben und eine Ueberschreitung der Höchstpreise muß von den Kommunalverbänden durch die Beschränkung und Ueberwachung der Ausfuhr verhindert werden. Freod ist die Lieferung der Rüben an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen nicht erlaubnispflichtig (§ 5 Abs. 1 und 2) und die Lieferung an Zuschußgebiete zur Deckung des gewöhnlichen laufenden Bedarfs unbedingt zugelassen. Die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident, haben dafür zu sorgen, daß die Kommunalverbände die Ausführbeschränkungen gleichmäßig und in einer den Bedürfnissen der Bedarfsgebiete genügend Rechnung tragenden Weise handhaben.

Zu § 8: Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident; zuständige Behörde ist in Landkreisen der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen der Gemeindevorstand; Kommunalverbände sind die Land- und Stadtkreise.

Berlin, den 14. November 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister des Innern.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

1061. Nach dem Ergebnis der vom Materialprüfungsamte zu Groß Lichterfelde vorgenommenen Belastungsproben können sogenannte Ankerschienen der Deutschen Rahnstahlfabrik „System Dr. Bauer“ und „System Jordahl“ in geeigneten Fällen als Bewehrungsstahlgelassen werden.

Hierbei gelten die Bestimmungen für Ausführung von Bauwerken aus Eisenbeton vom 13. Januar 1916. Daneben werden die folgenden Sonderbedingungen zu stellen sein:

1. Die Ankerschienenbügel dürfen nur für den von den Schienen selbst herrührenden Anteil der Schubspannung ausgenutzt werden.

2. Der Abstand der Schienenbügel darf nicht mehr als 25 cm betragen.

3. Lagerbette mit mehr als 500 kg Belastung sind an den Schienen mit 4 Schrauben zu be-

festigen.

4. Die Schienenbügel des Systems Jordahl sind, wenn die Belastung der Lagerböcke 500 kg überschreitet, gemäß Zeichnung durch den Querschnitt der Schiene hindurchzuführen. Nur bei geringerer Belastung dürfen sie durch den oberen lotrechten Rippenansatz der Schiene hindurchgeführt werden.

5. Zur Kostvermeidung sind die Ankerschienen vor dem Verlegen an den Innenseiten mit einem bewährten Kostanstrich zu versehen.

6. Die Schienen müssen an der Unterseite eine halbbare Betondeckung von mindestens der vorgeschriebenen Stärke erhalten. (Vergl. § 9 Ziffer 7 der angeführten Bestimmungen vom 13. Januar 1916).

Berlin, den 31. Oktober 1916.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

1062. Ausführungsbestimmungen

zur Bundesratsverordnung über Saatkartoffeln vom 16. November 1916.

1. Kommunalverbände sind die Land- und Stadteise. Die den Kommunalverbänden auferlegten Verpflichtungen sind durch den Vorstand zu erfüllen.

Die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen, durch deren Vermittlung Saatkartoffeln abgesetzt werden dürfen, sind die Landwirtschaftskammern (für die Hohenzollern'schen Lande die Zentralstelle für Landwirtschaft und Gewerbe in Sigmaringen). Die Landwirtschaftskammern haben die in ihrem Bezirk auszubringenden Saatkartoffeln im Einvernehmen mit der Provinzialkartoffelstelle zu beschaffen.

2. Die Kommunalverbände haben auf den Antrag der Landwirtschaftskammer die Ausführung von Saatkartoffeln aus ihrem Bezirke zu gestatten. Sie dürfen Kartoffeln, die durch Vermittlung der Landwirtschaftskammern zu Saatzweden beschafft sind, nicht zu Spezzwecken in Anspruch nehmen.

3. Die Landwirtschaftskammern haben der Reichskartoffelstelle, den Provinzialkartoffelstellen und den bestellten Kommunalverbänden auf alle die Lieferung von Saatkartoffeln betreffenden Fragen Auskunft zu geben.

4. Die Kommunalverbände erhalten nach näherer Bestimmung der Reichskartoffelstelle Nachricht über die aus anderen Kommunalverbänden in ihren Bezirk gelieferten Saatkartoffeln. Sie haben darüber zu wachen, daß diese Kartoffeln zur Saat verwendet werden. Hierbei sind die von der Reichskartoffelstelle und den Provinzialkartoffelstellen ergehenden Weisungen zu beachten.

Berlin, den 16. November 1916.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister des Innern.

1063. Zum Anschluß an den Erlass vom 7. Mai d. J. (IV. 2624) — *SMBl. S. 149* —, betreffend Anstellungsfähigkeit als Lehrer an Fortbildungsschulen, bestimme ich, daß von den preussischen Handelshochschulen ausgestellten Zeugnissen über die Ablegung der Handelslehrerprüfung die von der Handelshochschule in Leipzig erteilten Zeugnisse gleichzustellen sind.

Mit der Königlich Sächsischen Regierung ist vereinbart worden, daß in Sachsen ebenfalls die auf preussischen Handelshochschulen erworbenen Zeugnisse den sächsischen gleichwertig erachtet werden.

Berlin W 9, den 20. Oktober 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

1064. Bekanntmachung
der Reichsfuttermittelstelle betreffend die Gerstenkontingente der Brennereien für das Betriebsjahr 1916/17.

1. Gerstenkontingente werden nur für landwirtschaftliche Kartoffelbrennereien und solche Kornbrennereien festgesetzt werden, die in diesem Betriebsjahre Kartoffeln oder Rübren verarbeiten.

2. Die Festsetzung der Gerstenkontingente erfolgt in unserem Auftrage durch die Steuerbehörden. Auf das hl reinein Alkohol entfallen bei einem eigenen Durchschnittsbrand für das Betriebsjahr 1916/17:

von nicht mehr als 30 hl 30 kg Gerste

„ von „ 300 „ 20 „

„ von über 300 „ 16 „

3. Wollen Brennereien selbstgewonnene Gerste verarbeiten (§ 6 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Gerste vom 6. Juli 1916 A. G. Bl. S. 800), so haben sie vor Beginn der Verarbeitung Bezugsscheine über die entsprechende Menge Gerste bei der Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H. anzufragen. Diese sendet sie namens der Brennereien den Kommunalverbänden unmittelbar zu und gibt den Brennereien hiervon Nachricht. Die Kommunalverbände reichen sie mit der Gerstenbestandsanzeige für den betreffenden Monat der Reichsfuttermittelstelle ein.

4. Bei der Reichs-Gerstengesellschaft kann die Zuweisung von Brenngerste unter folgenden Voraussetzungen beantragt werden:

a) Wer keine Gerste geerntet hat, muß hierüber eine Bescheinigung des Kommunalverbandes beibringen.

b) Beträgt das Kontingent einer Brennerei mehr als $\frac{1}{10}$ ihrer Gerstenernte, so kann auf Antrag der Mehrbetrag zugewiesen werden. Dem Zuweisungsantrage ist eine Bescheinigung des Kommunalverbandes über die Höhe der von der Brennerei geernteten Gerstenernte beizufügen.

o) die gleiche Bescheinigung ist erforderlich, wenn die Zuweisung von Gerste beantragt wird, weil sich die selbstgeerntete Gerste wegen mangelhafter Reifeeigenschaft nicht zum Brennen eignet. In diesem Falle muß der Unternehmer außerdem eine Bescheinigung des Kommunalverbandes über die bereits an die Reichs-Gerstengesellschaft abgelieferte Gerstenmenge beibringen. Insofern die Ablieferung von $\frac{1}{10}$ seiner Ernte noch nicht erfolgt ist, hat er sich der Reichs-Gerstengesellschaft gegenüber ausdrücklich zu verpflichten, sobald selbstgeerntete Gerste abzuliefern, wie er Brenngerste empfängt.

d) Anerkannte Saatgutwirtschaften oder landwirtschaftliche Betriebe, für die der Nachweis erbracht ist, daß sie sich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Bezugskauf von Saatgerste befaßt haben, können Gerste für Brennereizwecke insofern zugewiesen erhalten, als $\frac{1}{10}$ ihrer gesamten Gerstenernte abzüglich der geernteten Saatgerste zur Deckung ihres Gerstenkontingents nicht ausreicht.

Sie haben eine Bescheinigung des Kommunalverbandes beizubringen, wieviel Gerste sie insgesamt geerntet haben und wieviel davon Saatgerste ist.

5. Die Brennereibesitzer dürfen innerhalb ihres Kontingents selbständig Gerste einkaufen, hierbei jedoch keinen höheren als den jeweils höchsten Einkaufspreis der Reichs-Gerstengesellschaft bezahlen. Brennereien, deren Gerstenkontingent 30 dz nicht übersteigt, dürfen die ganze Menge, Brennereien mit einem höheren Gerstenkontingent zu höchst bis 50% des Kontingents, mindestens aber 30 dz einkaufen. Der Reichs-Gerstengesellschaft sind die unter Ziffer 4 geforderten Bescheinigungen sowie die Erklärung zu übersenden, daß die Brennerei die Gerste selbst einkaufen wolle und hierfür einen Bezugschein beantrage.

Ist der eigene Durchschnittsbrand des Bezugsjahres 1916/17 höher als 300 hl Alkohol, so sind dem Antrage für j-d. Tonne M. 2.—Verwaltungsgebühren beizufügen.

Die Reichs-Gerstengesellschaft wird nach Erfüllung dieser Voraussetzungen die Gerstenbezugscheine namens der Brennereien den Kommunalverbänden unmittelbar zusenden. Diese überreichen sie mit den Gerstenbestandsanzeigen für den betreffenden Monat der Reichsfuttermittelsstelle.

6. Hafer oder Hafergemenge aus eigener Wirtschaft dürfen anstelle von Gerste verwendet werden, wenn die Reichsfuttermittelsstelle die Verwendung genehmigt. Bis auf weiteres wird die Genehmigung erteilt werden:

a) Unternehmern, die eine Bescheinigung einreichen, daß sie keine Gerste geerntet haben, in Höhe des gesamten Kontingents,

b) Unternehmern, deren eigene Ernte nach Abzug des Saatgutes für ihr Kontingent nicht

ausreicht, in Höhe der fehlenden Mengen.

Der Unternehmer hat eine Bescheinigung des Kommunalverbandes über die Höhe seiner Gerstenernte und seines Saatgutbedarfes einzureichen.

Die Verarbeitung von Hafer oder Gemenge in der Brennerei ist kein Grund für Zuweisung von Futterhafer oder Hafersaatgut.

7. Soweit Brennereien von dem Rechte der Uebertragung ihres Durchschnittsbrandes auf andere Brennereien Gebrauch machen, haben sie der zuständigen Steuerbehörde mit dem Antrage auf Genehmigung der Uebertragung die ihnen im Auftrage der Reichsfuttermittelsstelle von der Steuerbehörde überhandte Mitteilung über die Höhe ihres Gerstenkontingents einzureichen. Die Steuerbehörden werden auf dieser Mitteilung die entsprechenden Gerstenmengen ablesen, den Brennereien, die den Durchschnittsbrand erworben haben, Zusatzscheine für ein entsprechendes Gerstenkontingent zustellen und der Reichs-Gerstengesellschaft die erfolgte Uebertragung mitteilen.

Berlin, den 7. November 1916.

Reichsfuttermittelsstelle.

Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

1065. Auf den Antrag vom 6. November 1916 erteile ich dem Vorstand auf Grund des § 1 der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 und der Ausführungsbestimmungen hierzu vom gleichen Tage hiermit unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bis Ende Dezember 1916 die Erlaubnis, zur Beschaffung von Wehrnachschubbesgaben für das Grenadier-Regiment Nr. 11 eine Sammlung innerhalb der Provinz Schlesien in der Weise zu veranstalten, daß Freunde und Gönner sowie Angehörige der Offiziere und Mannschaften des Regiments um Beiträge, insbesondere durch Aufruf in den Sitzungen gebeten werden.

Breslau I, den 10. November 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

An den Vorstand des Kameraden-Vereins ehemaliger Elfer in Breslau, zu Händen des Vorsitzenden Herrn Rechnungsrat Kabisch hier.

1066. Auf den Antrag vom 6. Oktober 1916 erteile ich dem Breslauer Landwehrverein gemäß der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 hiermit unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bis 1. April 1917 die Genehmigung, innerhalb der Provinz Schlesien zur Unterhaltung des Adalain Puffenheims in Wartha, zur Aufnahme und Verpflegung von Kriegsveteranen in demselben, sowie zur Beschaffung von Wehrnachschubbesgaben für die im Felde stehenden schlesischen Landwehr- und Landsturmmilieu Sammlungen

durch Aufrufe und Befendung von Zeichnungslisten bezw. Einsammlung der gezeichneten Beiträge zu veranlassen.

Breslau I, den 14. November 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Schlessen.
An den Vorstand des Breslauer Landwirtsch. Vereins
E. B. z. H. des Vorsitzenden Herrn G.
Schleiss hier, Alexanderstraße 8, I

1067. Nachdem die Herren Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern durch Erlass vom 17. d. Mts. — I A I c 13638 M. f. V. / V 6549 M. d. J. — die in Artikel I Absatz 3 der Verordnung des Herrn Stellvertreters des Reichskanzlers vom 18. September 1916 (Reichsgesetzblatt S. 1048) den Zentralbehörden gegebene Befugnis auf die Oberpräsidenten übertragen haben, setze ich mit Zustimmung des Kriegsernährungsamts für die Kreise

Frankensie n, Glas, Habelschwerdt, Münsterberg, Neurade, Waldenburg, Wolfenb., Grotz, Ditschberg, Hoyerwerda, Landesgut, Lauban, Schwenberg, Rothenburg, Schönau und Tarnowitz

hiermit fest, daß der Preis von dreihundert Mark für die Tonne inländischen Hafers beim Verkaufe durch den Erzeuger für Versicherungen bis zum 15. Oktober 1916 einmalklich bezahlt werden darf.

Breslau, den 26. Oktober 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Schlessen.

1068. Polizeiverordnung,
betreffend die Regelung des Feuerlöschwesens in der Provinz Schlessen vom 8. 11. 16.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195), der §§ 6, 12 und 16 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265) und des Gesetzes, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden vom 21. Dezember 1904 (Gesetzsamml. S. 291) wird hierdurch unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlessen folgendes verordnet:

Der § 4 Absatz 1 der Polizeiverordnung betreffend die Regelung des Feuerlöschwesens in der Provinz Schlessen vom 4. September 1906 erhält folgenden Zusatz:

„Die männlichen, arbeitsfähigen Ortsbewohner vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 18. Jahre sind in Städten auf Anordnung des Regierungspräsidenten, in Landgemeinden und Gerichtsbezirken auf Anordnung des Landrats ebenfalls zur Hilfeleistung verpflichtet.“

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Breslau, den 8. November 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Schlessen.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1069. Polizeiverordnung über die Beseitigung von Kadavern und Kadaverteilen vom 17. November 1916.

Nachdem die Tierkörper-Verwertungsanstalt zu Mensa, Kreis Ratibor, durch Orts- und Kreisräten zu einer öffentlichen Einrichtung des Stadtkreises Ratibor und der Landkreise Cosel, Leobschütz, Pleß, Ratibor und Rybnik gemacht worden ist, wird mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten auf Grund der §§ 3 und 4 des Gesetzes, betreffend die Beseitigung von Tierkadavern vom 17. Juni 1911 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 248) und des § 19 der Ausführungs-Vorschriften hierzu vom 1. Mai 1912 (M. Bl. S. 200) sowie auf Grund der §§ 6, 12 und 16 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 265), in Verbindung mit § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung S. 195), unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Stadtkreis Ratibor und die Landkreise Cosel, Leobschütz, Pleß, Ratibor und Rybnik folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Im Stadtkreise Ratibor und in den Landkreisen Cosel, Leobschütz, Pleß, Ratibor und Rybnik müssen alle gefallenen oder nicht zu Schlachtzwecken getötenen Einhufer, Tiere des Rindergeschlechts, Schweine, Schafe, und Ziegen, — ausgenommen Saugferkel, Schaf- und Ziegenlämmer unter 6 Wochen, sowie Einhuferfohlen und Kälber unter 3 Wochen, — in der in Mensa, Kreis Ratibor, errichteten Tierkörperverwertungsanstalt unschädlich beseitigt oder nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften verarbeitet werden.

Für die unschädliche Beseitigung von Kadavern oder Kadaverteilen seuchekrank und seucheverdächtig Tiere gilt die gleichartige Vorschrift im § 5 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Landwirtschaftsministers vom 1. Mai 1912 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 105, Sonderbeilage zum Amtsblatt Stück 20 Jahrgang 1912 der Königlichen Regierung in Oppeln.)

§ 2. Die Abhäutung und die Zerlegung der Kadaver (§ 1) darf nur in der Tierkörperverwertungsanstalt und in den für Seuchenfälle und Seucherverdachtsfälle in den einzelnen Kreisen errichteten Sammelstellen erfolgen.

§ 3. Der Tierigentümer oder sein Vertreter (§ 4 der Vieh-Verf. vom 1. Mai 1912 zum Gesetz betreffend die Beseitigung von Tierkadavern Amtsblatt S. 200) hat unverzüglich, spätestens innerhalb 12 Stunden nach dem Tode oder der Tötung des Tieres, der Tierkörperverwertungs-

anstalt mündlich, telegraphisch oder durch Fernsprecher Anzeige zu erlangen.

In der Anzeige ist der Name, der Wohnort des Tiereigentümers und der Platz, von dem die Kadaver (Angabe der Hohl, Gattung und ungefähres Alter) oder Kadaverteile abzuholen sind, mitzutellen. Die im § 9 des Viehschutzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzblatt S. 519) vorgesehene Anzeigepflicht wird hierdurch nicht berührt.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Vor-

schriften werden, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe vermerkt wird, mit entsprechender Geldstrafe bis zu 60 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 5. Diese Polizeiverordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

§ 6. Die Polizeiverordnung vom 5. Juni 1916 (Amtsblatt Seite 313) tritt mit dem gleichen Zeitpunkt (§ 5) außer Kraft.

Oppeln, den 17. November 1916.

Der Regierungspräsident.

1070. Nach der Verordnung vom 24. 5. 1915, betr. die Vergütung für Jourage und Landlieferungen (R. G. Bl. Seite 301), kommen für die Berechnung der Vergütung für die aufgrund des Kriegseistungsgesetzes vom 13. 6. 1873 gelieferte Jourage im Regierungsbezirk Oppeln folgende Preise in Betracht:

1. Für Hafer:

Für die Zeit von — bis	Preisbezirk	Höchstpreis für je 100 Kilogramm	
		M	ℒ
1. 10. 1916 ab	der ganze Regierungsbezirk	28	—

2. Für Heu:

Hauptmarktort										
Cösel		Gleiwitz		Weichselhagen		Neiße		Neustadt		
Preisbezirk										
Kreis Cösel		der Kreise Gleiwitz, Plesch, Rybnik, Tarnowitz, Beuthen, Ratowitz, Hindenburg, Kreuzburg, Rosenberg, Lublitz und Groß Strehlitz,		der Kreise Weichselhagen und Ratibor,		der Kreise Neiße, Falkenberg, Grottkau und Oppeln,		Kreis Neustadt,		
Durchschnittsmarktpreis für je 100 Kilogramm										
	M	ℒ	M	ℒ	M	ℒ	M	ℒ	M	ℒ
19. 7. - 31. 7. 16	6	50*	9	43*	6	80*	6	70*	6	50*
1. 8. - 31. 8. 16	6	50	9	28	6	88	6	50	6	70
1. 9. - 30. 9. 16	6	88	11	—	6	80	6	50	6	70
1. 10. - 8. 10. 16	8	—	12	25	7	18	6	50	7	70
Höchstpreis für je 100 Kilogramm bei										
Preisbezirk										
bei										
		Kleehheu		Wiesen- u. Feldheu						
		M	ℒ	M	ℒ	M	ℒ	M	ℒ	
9. 10. - 31. 12. 16	der ganze Regierungsbezirk	9	—	8	—	9	—	8	—	
1. 1. - 31. 3. 17	" " "	9	75	8	75	9	75	8	75	
1. 4. - 31. 7. 17	" " "	10	50	9	50	9	50	9	50	
* Neues Heu.										
Für gepreßtes Heu erhöht sich der Höchstpreis um 7 M. für die Tonne.										

3. Für Stroh:

Hauptmarktort

Cosel		Gleitwitz	Leobschütz	Neiße	Neustadt					
Preisbezirk										
Kreis Cosel	der Kreise Gleitwitz, Pleß, Rybnik, Tarnowitz, Beuthen, Rattowitz, Hindenburg, Kreuzburg, Rosenburg, Lublitz und Groß Strehlitz.		der Kreise Leobschütz u. Ratibor,	der Kreise Neiße, Falkenberg, Grottkau und Oppeln,	Kreis Neustadt,					
Durchschnittspreis für je 100 Kilogramm										
	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S
1. 8. - 31. 8. 16	3	40	7	31	5	90	4	67	4	45
1. 9. - 30. 9. 16	3	—	7	—	2	82	4	50	2	70
1. 10. - 31. 10. 16	5	—	6	88	3	70	4	50	2	70

Oppeln, den 16. November 1916.

Der Regierungspräsident.

1071. Gemäß § 21 Abs. 3 des Kriegsleistungs-gesetzes vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 129) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß ein Teil der Vergütungsanerkennnisse für Kriegsleistungen (Borspann) für die Monate August 1914 bis einschließlich 31. Juli 1916 gegen Rückgabe der mit Quittung versehenen Anerkennnisse bei den zuständigen Kreisämtern unter Zahlung von 4% Zinsen vom ersten Tage des auf die Leistung folgenden Monats bis zum letzten Tage des Monats, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, zur Einlösung gelangt.

Die einzulösenden Anerkennnisse werden den Ortsbehörden von hier aus im einzelnen mitgeteilt werden.

Oppeln, den 17. November 1916.

Der Regierungspräsident.

1072. Für das Kgl. Dberversicherungsamt hiersebst ist bei dem Potterschen Pottschekamt in Breslau ein Konto unter Nr. 11570 eröffnet worden.

Oppeln, den 14. November 1916.

Der Regierungspräsident.

1073. Auf den Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber wird gemäß § 139f Abs. 1 G. O. für Sobran OS nach Anhörung der zuständigen Gemeindeführer angeordnet, daß die offenen Verkaufsstellen aller Geschäftszweige während des Winterhalbjahres, d. h. vom 1. Oktober bis 31. März, an den Wochentagen mit Ausnahme der Sonnabende von 8 Uhr abends ab geschlossen gehalten werden müssen.

In der Zeit, in der die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist der Verkauf von Waren

der in diesen Verkaufsstellen geführten Art, sowie das Gebieten solcher Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, ferner ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen verboten. Ausnahmen hiervon können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

Oppeln, den 15. November 1916.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen
verschiedener Behörden.

**1074. Aufündigung
von aufgelösten 4% und 3 1/2% Renten-
briefen der Provinz Schlesien.**

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39 ff. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 im Beisein von Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars stattgefundenen Verlosung der zum 1. April 1917 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden:

I. 4% Rentenbriefe

112 Stück Lit. A. zu 3000 Mark
(1000 Tlr.)

Nr. 192. 483. 1367. 1456. 1471. 1498. 1671.
2045. 2697. 3456. 4012. 4340. 4756. 4820. 4957.
4986. 5227. 5267. 5361. 5853. 6947. 7173. 7742.
7985. 7996. 8090. 8151. 8329. 8460. 8760. 9263.
9614. 9993. 10111. 10115. 10403. 10569. 11442.
11542. 12429. 12823. 12868. 12959. 13167.
13559. 13575. 13591. 13659. 13869. 14103.
14546. 14600. 14991. 15073. 15273. 15507.

16819.	16493.	16889.	16898.	17015.	17796.
17942.	18422.	18547.	18602.	18764.	18933.
19254.	19345.	19374.	19408.	19523.	19893.
20442.	20599.	20692.	20950.	21249.	21395.
21762.	21938.	22439.	22774.	23063.	23335.
23801.	24396.	24956.	25230.	25543.	26104.
26349.	26494.	26554.	27301.	27586.	27594.
27678.	27929.	28352.	28478.	28548.	28841.
28930.	28962.	29011.	29249.	29348.	29351.
29394.	29416.				

**29 Stück Lit. B. zu 1500 Mark
(500 Tlr.)**

Nr. 120.	186.	396.	592.	754.	871.	1127.	
1193.	1263.	1294.	1639.	1822.	2270.	2405.	2572.
3175.	3558.	3601.	4683.	4876.	5264.	5645.	5715.
6166.	6316.	6729.	7105.	7201.	7430.		

**119 Stück Lit. C. zu 300 Mark
(100 Tlr.)**

Nr. 145.	217.	453.	999.	1505.	1905.	1970.	
3513.	4104.	4951.	5243.	6055.	6078.	6145.	6158.
6357.	7301.	7479.	7576.	7723.	7792.	7957.	8120.
8162.	8214.	8352.	9030.	9152.	9355.	9675.	9895.
10241.	10401.	10640.	10853.	11393.	11393.	11440.	
11471.	11965.	11997.	12035.	12333.	12537.	12557.	
12637.	13197.	13470.	13798.	13888.	14164.	14164.	
14309.	14828.	15056.	15206.	16615.	16906.	16906.	
17070.	17471.	17542.	17791.	17835.	18010.	18010.	
18313.	18344.	18357.	18421.	19045.	19241.	19241.	
19948.	20111.	20332.	21279.	21458.	21566.	21566.	
21651.	22223.	22446.	22524.	22771.	22986.	22986.	
23079.	23126.	23256.	23290.	23542.	23928.	23928.	
24219.	24517.	24558.	25465.	25559.	25588.	25588.	
25776.	25801.	25915.	26284.	26577.	26580.	26580.	
26756.	27085.	27153.	27154.	27227.	27370.	27370.	
27420.	27427.	27444.	27579.	27590.	27602.	27602.	
27659.	27679.	27701.	27720.	27750.	27755.	27755.	
27762.	27807.	27830.	27849.				

95 Stück Lit. D. zu 75 Mark (25 Tlr.)

Nr. 181.	485.	1092.	1153.	1256.	1376.	1391.	
1807.	1950.	2195.	2321.	2505.	2665.	3328.	3482.
4130.	4385.	4555.	5506.	5639.	5965.	6236.	6892.
7019.	7151.	7710.	7852.	8262.	8561.	8744.	8873.
9550.	10160.	10217.	10299.	10374.	10421.	10421.	
10593.	10686.	10747.	10920.	11008.	11641.	11641.	
12081.	12254.	12423.	12511.	13502.	13850.	13850.	
13928.	14086.	14271.	14417.	14651.	14785.	14785.	
15036.	15107.	15699.	15855.	15955.	15983.	15983.	
16108.	16293.	16302.	16371.	16602.	16929.	16929.	
16974.	17119.	17261.	17561.	17798.	17947.	17947.	
18101.	18210.	18651.	18694.	18708.	18925.	18925.	
18933.	19334.	19393.	19408.	19678.	19714.	19714.	
19940.	20259.	20670.	21271.	21445.	21470.	21470.	
21558.	21631.	21673.	21720.				

1 Stück Lit. BB. zu 1500 M. Nr. 91.

5 Stück Lit. CC. zu 300 M. Nr. 68. 112. 117. 128. 181.

2 Stück Lit. DD. zu 75 M. Nr. 13. 22.

II. 3 1/2 % Rentenbriefe.

- 4 Stück Lit. L. zu 3000 M. Nr. 115. 319. 343. 518,
 2 Stück Lit. M. zu 1500 M. Nr. 108. 123.
 10 Stück Lit. N. zu 300 M. Nr. 265. 273. 598. 639. 1008. 1009. 1125. 1146. 1163. 1317.
 4 Stück Lit. O. zu 75 M. Nr. 56. 206. 236. 299.
 3 Stück Lit. P. zu 30 M. Nr. 74. 83. 125.
 1 Stück Lit. T. zu 75 M. Nr. 8.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum **1. April 1917** werden ihre Inhaber aufgefordert, den Nennwert gegen **Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung**

vom **1. April 1917** ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, entweder bei unserer Kasse — Albrechtsstraße 32 hiersebst — oder bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin C. 2 — Klosterstraße 76 — oder bei der Königlichen Seehandlung (Preussischen Staatsbank) in Berlin W. 56 — Marktgrafenstraße 38 — in den Vormittagstunden von 9 bis 12 Uhr, bar in Empfang zu nehmen.

Den unter I. aufgeführten Rentenbriefen Lit. A. bis D. müssen die **Zinscheine Reihe 9 Nr. 6 bis 16**, den Rentenbriefen Lit. BB. bis DD. die **Zinscheine Reihe 1 Nr. 11 bis 16**, den unter II. aufgeführten Rentenbriefen Lit. L. bis P. die **Zinscheine Reihe 4 Nr. 4 bis 16** und dem Rentenbriefe Lit. T. nur der **Erneuerungsschein** beigelegt sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, sie durch die Post, **aber frankiert** und unter Beifügung einer Quittung an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Uebersendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom **1. April 1917** ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht mitgelieferten Zinscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verfahren nach § 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 nach Ablauf von 10 Jahren.

Breslau, den 17. November 1916.

Königliche Direktion
 der Rentenbank für Schlessen und Posen.

**1075. M e r k b l a t t
 für den Privat-Telegrammverkehr von der
 Heimat zum Feldheer.**

1. Der Privat-Telegrammverkehr von der Heimat zum Feldheer ist nur in **beschränktem** Umfange zugelassen. Daher darf nur in **wirklich** dringenden Fällen telegraphiert werden.

2. Die Prüfung und Sichtung der Telegramme

erfolgt durch die Telegramm-Prüfungsstelle des Stellv. Generalkommandos VI. Armeekorps in Breslau, Gartenstraße 106. Alle Telegramme (vergl. jedoch Riffer 10) sind bei dieser einzureichen, und zwar brieflich oder persönlich. Briefe sind zu frankieren.

3. Die Telegramme werden nur auf Gefahr des Absenders befördert; eine Gewähr für Ankomst wird nicht übernommen.

4. Den Telegrammen sind die Gebühren beizufügen.

St. betragen:

50 Pfennig für die Adresse ohne Rücksicht auf deren Wortzahl,

5 Pfennig für jedes Textwort einschl. der Unterschrift (Name und Wohnort).

(Die Reichsabgabe wird nicht erhoben.)

Der Unterschrift ist der **Wohnort des Absenders** beizufügen. Nur bei Telegrammen, deren Absender in Breslau wohnt, kann Angabe des Wohnorts weglassen.

5. Kein Telegramm darf außer der Adresse mehr als 20 Worte enthalten.

6. Ueberschüssige Gebühren, die sich bei notwendigen Kürzungen ergeben, werden ebenso wie zuviel eingesandte Gebühren einem wohlthätigen Zwecke überwiesen.

7. Die Adresse ist so ausführlich anzugeben, wie dies für Selbstpostsendungen vorgeschrieben ist.

8. RP- oder D-Telegramme (Telegramme mit Rückantwort bezw. dringende Telegramme) sind nicht statthaft.

Für die vom Feldheer nach der Heimat gerichteten Telegramme werden die Gebühren vom Empfänger erhoben.

9. Die Nichtigkeit und Dringlichkeit einer telegraphischen Mitteilung sind nachzuweisen durch eine Bescheinigung, die auch auf das Telegramm-Formular selbst gesetzt werden kann.

So ist z. B. erforderlich:

Bei Todesfällen eine amtliche Beglaubigung des Todesfalles, aus der Todesstag, Alter und Verwandtschaftsverhältnis des Verstorbenen zum Adressaten zu ersehen ist.

Bei Krankheits- und Unglücksfällen eine ärztliche Bescheinigung, in der auch anzugeben ist, ob Lebensgefahr besteht oder nicht. (Bescheinigungen von Behörden und Hebammen über Krankheit und dergl. werden nicht als ausreichend erachtet.)

Wenn der Wortlaut des Telegramms die Dringlichkeit nicht erkennen läßt, so sind erläuternde Angaben auf besonderer Anlage zu machen und zu bescheinigen.

10. a) Urlaub für Heeresangehörige im Felde ist allgemein und schriftlich bei dem zuständigen Zivilvorstehenden der Ersatzkommission zu beantragen. Nur in wirklich dringenden

Fällen ist es gestattet, einen kürzeren Weg zu wählen.

b) Handelt es sich um einen durch Todesfall, schwere Erkrankung, Unglücksfall, Feuerschaden, Ueberschwemmung und dergl. plötzlich entstandenen **landwirtschaftlichen oder anderen volkswirtschaftlichen Notstand**, so haben sich die Bittsteller auf dem Bunde an den Amtsvorsteher, in den Städten an den Magistrat oder das Polizeikommissariat zu wenden. Dem pflichtmäßigen Ermessen dieser Stellen bleibt es überlassen, selbst und ohne Innehaltung des vorgeschriebenen Weges (Buchstabe a) an die Frontdienststelle zu telegraphieren.

Telegramme dieser Art unterliegen nicht der Prüfung durch die Telegramm-Prüfungsstelle, sondern sind als gebührenpflichtige Staats-telegramme unmittelbar bei den Postanstalten aufzugeben.

c) In allen übrigen Fällen, in denen Urlaub aus **rein privaten Anlässen** erbeten wird, z. B. zur Erbschaftsregulierung, Kriegstraumung usw., sind die Telegramme der Telegramm-Prüfungsstelle zur Weiterbeförderung einzufenden.

d) Bei **Nachurlaub** gilt sinngemäß das Vorstehend unter b und c Gesagte.

11. Alle Telegramme, die den obigen Vorschriften nicht entsprechen, werden unter Beifügung der Gebühren zurückergeben. Die hierdurch entstehenden Verzögerungen und Nachteile treffen die Absender.

Breslau, der 27. Oktober 1916.

Stellv. Generalkommando VI. Armeekorps.

1076. Sa y u n g für den Wegverband Alt Gleiwitz im Kreise Ost-Gleiwitz.

§ 1. In Gemäßheit der Vorschriften des Zweckverbandesgesetzes vom 19. Juli 1911 (Gesetzsammlung Seite 115 ff.) vereinigen sich Gemeinden und Gutsbesitz Alt Gleiwitz als Verbandsglieder zu einem Verbandsverband zum Zwecke der dauernden gemeinsamen Unterhaltung der öffentlichen Dorfstraße in Alt Gleiwitz.

§ 2. Der Verband führt den Namen „Wegverband Alt Gleiwitz“. Seine Verwaltung wird in Alt Gleiwitz geführt.

§ 3. Ueber die Angelegenheiten des Zweckverbandes beschließt der Verbandsausschuß. Ausführende Behörde ist der Verbandsvorsteher, welcher den Zweckverband auch nach außen hin vertritt.

§ 4. Der Verbandsausschuß besteht aus einem Abgeordneten des Gutsbezirks Alt Gleiwitz, welcher eine Stimme führt, und aus zwei Abgeordneten der Gemeinde Alt Gleiwitz mit je einer Stimme. Abgeordnete der Gemeinde Alt Gleiwitz sind der jetzmalige Gemeindevorsteher und der dienstälteste Schöffe dieser Gemeinde, welche in Verbindungsfällen durch den zweiten Schöffen und durch den Schöffenstellvertreter vertreten werden.

Die Abstimmung innerhalb des Verbandsausschusses erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

§ 5. Vorstandsvorsteher ist der jedesmalige Vertreter des Gutsbezirks Alt Gleiwitz, sein Stellvertreter der jedesmalige Gemeindevorsteher von Alt Gleiwitz.

§ 6. Der Vorstandsvorsteher beruft und leitet den Verbandsausschuß. Er hat dessen Beschlüsse zur Ausführung zu bringen und das Vermögen, sowie die laufenden Einnahmen und Ausgaben des Verbandes nach den Beschlüssen des Verbandsausschusses zu verwalten. Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband Dritten gegen verpflichten sollen, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses des Verbandsausschusses und der etwa erforderlichen Genehmigung des Kreis Ausschusses (§ 24 des Zweckverbandsgesetzes) im Namen des Verbandes von dem Vorstandsvorsteher und einem Mitgliede des Verbandsausschusses unterschrieben sein.

§ 7. Die Zusammenberufung des Verbandsausschusses geht schriftlich unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes durch den Vorstandsvorsteher herant zu erfolgen, daß zwischen Einberufung und Verhandlungstermin mindestens 2 Tage frei bleiben und sind Ausnahmen nur in dringlichen Fällen zulässig. Der Vorstandsvorsteher ist zur Berufung des Verbandsausschusses verpflichtet, wenn es mindestens 2 Mitglieder des Ausschusses oder die Aufsichtsbehörde verlangen.

§ 8. Die Kosten der dauernden gemeinsamen Unterhaltung werden von den Beteiligten in der Weise ausgebracht, daß Gut Alt Gleiwitz ein Drittel und die Gemeinde Alt Gleiwitz zwei Drittel übernehmen.

Die Gemeinde bringt die fortlaufenden Verbandsumlagen nach Maßgabe ihrer Verfassung auf. Für die auf den Gutsbezirk entfallenden Verbandsumlagen haftet der Besitzer desselben.

Die Verbandsumlagen unterliegen der Beitragsleistung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 9. Die Unterhaltung der Dorfstraße und die Ausschreibung der Unterhaltungskosten auf die Verbandsmitglieder erfolgt nach einem von dem Verbandsausschuß alljährlich vor Beginn des Rechnungsjahres festzusetzenden Unterhaltungsetat. Der Verband unterwirft sich in Beziehung auf Bauausführung und Unterhaltung der Dorfstraße der Aufsicht des Kreis Ausschusses; letzterer ist befugt, nötigenfalls die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verbandes ausführen zu lassen.

§ 10. Abänderungen dieser Satzung bedürfen der Genehmigung des Kreis Ausschusses. Eine Auflösung des Verbandes kann nur nach erfolgter anderweitiger Sicherstellung des Verbandszweckes durch einstimmigen Beschluß des Verbandsausschusses mit Zustimmung des Kreis Ausschusses erfolgen.

Vollzogen Alt Gleiwitz/Saband, den 2. Mai/22. Juni 1916.

Für den Gutsbezirk Alt Gleiwitz
Malepa.

Für die Gemeinde Alt Gleiwitz
Wolff. Roeder. Grzymann.

(Siegel.)

Die Bildung des Zweckverbandes wird auf Grund des § 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 genehmigt und die vorstehende Satzung bestätigt.

Gleiwitz, den 13. November 1916.

Der Kreis Ausschuß.

von Stumpfheldt.

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 10 des Zweckverbandsgesetzes zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Gleiwitz, den 13. November 1916.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

1077. Anordnung. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samm. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Es ist verboten, Patente oder Musterrechte, die ein Deutscher oder eine deutsche Firma im Auslande angemeldet oder erworben hat, und die einem Ausführungsverbot unterliegende Gegenstände betreffen, unmittelbar oder mittelbar nach oder in dem feindlichen oder neutralen Auslande zu veräußern oder dort in anderer Weise zu verwerten.

Das gleiche gilt von Fabrikationsgeheimnissen, soweit es sich um einem Ausführungsverbot unterliegende Gegenstände handelt.

§ 2. Jede Uebertretung oder Anregung dazu, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 1. November 1916.

Der stellv. Kommandierende General.

1078. Durch photographische Aufnahme unbekannter, in den Lagertinnen verstorbenen Kriegsteilnehmer hat das königliche Kriegsministerium eine Anzahl Bilder gesammelt, die auf zwei Tafeln zusammengestellt und vervielfältigt den Ortspolizeibehörden (Polizeiverwaltungen bezw. Kommisaraten und Amtsvorstehern) überwiesen worden sind.

Zur Feststellung der unbekannteren Toten wird den Angehörigen vermiffter Kriegsteilnehmer empfohlen, die Bilderabdrücke bei den genannten Stellen einzusehen.

Breslau, den 7. November 1916.

Stellv. Generalkommando VI. A. S.

1079. Amtliche Liste der gemäß § 56, Ziffer 12 der Gewerbeordnung vom Feilbieten und Auffuchen von Bestellungen im Umherziehen durch Verfügung des Polizeipräsidenten von Berlin ausgeschlossenen **Schundliteratur.**

Nr.	Titel	Verlag
A. Stark verbreitete, meist neuere Schundliteratur.		
1	Argus, Kriminalbibliothek	Berlin S. 14, Verlag moderner Lektüre.
2	Aus den Geheimnissen des Weltdetektivs	Berlin O. 27, Gustav Müller u. Co. (früher: Berlin SW. 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.)
3	Das Eiserne Kreuz	Berlin S. 14, Verlag moderner Lektüre.
4	Freund und Feind, Kriegs-Roman (-Serie)	Leipzig, Vogel u. Vogel G. m. b. H.
5	Fritz Stigarts Abenteuer (auch unter dem Titel: Kriminal-Bibliothek S. Nr. 17)	Dresden 16, Verlag „Meteor“.
6	Der große Rundscharfer, genannt Texas Jack, der berühmteste Indianerkämpfer Amerikas	Berlin O. 27, Gustav Müller u. Co. (früher: Berlin SW. 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.)
7	Helzig Brandt, der Fremdenlegionär, Abenteuer, Kämpfe, Leiden und Geheimnisse in der Fremdenlegion (nur Heft 1 bis 80), die übrigen Hefte sind frei	Dresden-A. 1, Mignon-Verlag.
8	Horst Kraft, der Pfadfinder, Schicksale und Abenteuer Jungdeutschlands in Urwald, Prarie und an fremder Küste (nur Heft 1 bis 125), die übrigen Hefte sind frei	Dresden-A. 1, Mignon-Verlag.
9	Illustrierte Kriminal-Bücherei	Leipzig, Vogel u. Vogel G. m. b. H.
10	Im Kugelhregen. Mit unserer Garde in Feindesland	Dresden-A. 1, Mignon-Verlag.
11	Jack Franklin, der Weltdetektiv	Dresden-A., Dresdner Roman-Verlag.
12	John Spurlod, Detektiv, der Mann mit den 1000 Gesichtern	Dresden-A. 1, Mignon-Verlag.
13	Konrad Göb, der Wandervogel. Vom Handwerksburschen zum Millionär	Dresden-A. 1, Mignon-Verlag.
14	Der Krieg	Dresden-A., Dresdner Roman-Verlag.
15	Kriminal-Bibliothek (vergl. auch: Fritz Stigarts Abenteuer) Nr. 7	Dresden 16, Verlag „Meteor“.
16	Lord Lister, genannt John C. Raffles. Der große Unbekannte, Der genialste Meisterdieb	Berlin O. 27, Gustav Müller u. Co. (früher: Berlin SW. 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.)
17	Lu und Lo, die beiden Rangen	Dresden-A. 1, Mignon-Verlag.
18	Moderne Kriminal-Bibliothek	Berlin S. 14, Verlag moderner Lektüre.
19	Nat Pinterion, der König der Detektivs	Dresden-A., Dresdner Roman-Verlag.
20	Percy Stuart vom Eccentric-Club, der Held und kühne Abenteuer in 197 geheimnisvollen Aufgaben	Dresden-A. 1, Mignon-Verlag.
21	Sammlung interessanter Kriminal- und Detektiv-Romane (jeder Band 40 Pfg.)	Berlin NO. 43, A. Weichert.
22	Spione	Dresden-A. 1, Mignon-Verlag.
23	Um Deutschlands Ehre	Berlin S. 14, Verlag moderner Lektüre.
24	Unsere Helden im Weltkrieg. Neuester illustrierter Kriegsdromon	Neusalza, Hermann Deser.
25	Vitus-Bücher und Vitus-Verlag-Bücher	Hamburg, Vitus-Verlag.
B. Weitere, noch gangbare Schundliteratur.		
26	Abendfrieden. Moderne illustrierte Zeitschrift	Dresden-A., Verlag „Abendfrieden“.
27	Arno Kraft, genannt der Goliath, der größte deutsche Mäurerhauptmann des 19. Jahrhunderts	Dresden-A., Dresdner Roman-Verlag.

Abte. Nr.	Titel	Verlag
28	Arthur Melchior Bogelsang, genannt der Nebelreiter, der verwegenste und größte Räuberhauptmann von Sachsen und Böhmen	Neusalza, Hermann Deser.
29	Arthur Robino, der Anführer der schwarzen Bande, der größte Räuberhauptmann der Gegenwart	Dresden-A., Dresdner Roman-Verlag.
30	Aus dem Sumpfe der Großstadt	Berlin C. 19, Metropol-Verlag.
31	Die Peichte einer Entehrten	Berlin S. 14, Verlag moderner Lektüre.
32	Berühmte Indianer-Häuptlinge	Berlin SW. 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
33	Berühmte Räuber der Welt	Dresden-A., Dresdner Roman-Verlag.
34	Die Beitelgräfin oder die Schicksale einer Grafentochter	Berlin SW. 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
35	Bibliothek der Abenteuer	Berlin W. 57, Berliner Verlagsgesellschaft.
36	Black Horse, der Pajut-Häuptling	Berlin SW. 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
37	Die blinde Gräfin	Berlin SW. 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
38	Büchse und Lasso (anderer Titel für Texas Jack, vergl. Nr. 121)	Berlin SW. 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
39	Buffalo Bill	Dresden A., A. Eichler.
40	Cartouche, der tollkühnste Räuberhauptmann aller Zeiten. Der Schrecken der Tyrannen. Der Abgott der Frauen	Berlin SW. 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
41	Casanova, der verwegenste Abenteuerer und Don Juan aller Zeiten. Verfaßt nach seinem weltberühmten Tagebuche	Berlin SW. 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
42	Durch Länder und Meere	Dresden-A., A. Eichler.
43	Eise, das schöne Fabrikmädchen. Aus der Fabrik ins Fürstenschloß	Berlin S. 14, Verlag moderner Lektüre.
44	Erika die Haldeprinzess. Dunkle Lebenswege einer Dulderin	Dresden, Richard Hermann Dietrich.
45	Erlebnisse deutscher Fremdenlegionäre	Berlin SW. 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
46	Ernst Adolf Schilling, genannt die Blutbogge, der furchtbarste und gewaltigste Räuberhauptmann Deutschlands und Oesterreichs. Geschichtlicher Volksroman aus der Zeit Augustus des Starken	Neusalza, Hermann Deser.
47	Eitel King. Ein weiblicher Sherlock Holmes	Dresden-A., Dresdner Roman-Verlag.
48	Jeodora, die unglückliche Großfürstin von Rußland, von Kosaken zu Tode gepeitscht oder die furchtbaren Blutopfer des japanischen Krieges	Berlin NO. 43, A. Weichert.
49	Das Findelkind oder Ohne Heimat und Mutterherz	Berlin NO. 43, A. Weichert.
50	Florian Geier, Kämpfe mit den Raubritten	Berlin S. 14, Verlag moderner Lektüre.
51	Fräulein Mutter oder Betört — Verführt — Verlassen	Berlin NO. 43, A. Weichert.
52	Franz Wetterstein. Der tollkühnste und berühmteste Räuberhauptmann Deutschlands	Dresden-A., Dresdner Roman-Verlag.
53	Der Fürst der sächsisch-böhmischen Wälder Philipp von Wengstein, gen. Lips-Dullian	Dresden-A. 7, Adolf Ander.
54	Der geheimnisvolle Rächer	Reddinghausen, J. Bauer.
55	Georg Namenlos, Der wilde Jäger	Dresden-A. 7, Adolf Ander.
56	Die geraubte Grafentochter	Reddinghausen, J. Bauer.
57	Gertrud, das Opfer des Mädchenhändlers	Berlin SW. 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.

Hfte. Nr.	Titel	Verlag
58	Stuſeppe Garibaldi, Italiens größter Volksheld, oder: Vom Räuherhauptmann zum General	Berlin SW. 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
59	Eine grausame Stiefmutter	Schwiebus, S. Reiche.
60	Einem Geisse vermählt oder: Betrogen um Liebe und Glüd	Berlin SW. 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
61	Hans Stark der Fliegerteufel	Berlin N. 4, Willi Pinkert.
62	Durrah! Soldatenstreiche aus Krieg und Frieden	Dresden-Niebersedlitz, S. G. Müchmeyer.
63	Die Husarenbraut	Schwiebus, S. Reiche.
64	Intime Geschichten	Berlin O. 19, MetropoI-Verlag.
65	Irma, die Tochter des Sträflings und die Ge- heimnisse von Schloß Rotenbuch	Dresden, Richard Hermann Dietrich.
66	Jack, der Aufschliger	Berlin-Weihensee, E. Bartels.
67	Jesse James, Amerikas größter Abenteurer	Berlin O. 27, Berliner Romanverlag.
68	Job, Christoph Meißerschieb, genannt die Geißel des Rheinlands	Berlin NO. 43, A. Weichert.
69	Josif Petrosino, der Schrecken der schwarzen Hand	Berlin SW. 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
70	Jugendwoche. Der Bund der Sieben	Berlin SW. 14, Verlag moderner Lektüre.
71	Jungensstreiche. Räpfeleien, Geheimnisse und Abenteuer unserer Jugend	Berlin S. 14, Verlag moderner Lektüre.
72	Kapitän Stürmers Abenteuer zu Wasser und zu Lande	Dresden-Niebersedlitz, S. G. Müchmeyer.
73	Karl Schmitt, genannt der Bürger	Dresden-A., Dresdner Roman-Verlag.
74	Klaus Störtebeker, der gefürchtete Herrscher der Meere	Berlin SW. 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
75	Das lebende Bild im dramatischen Roman	Berlin N. 20, Richard Hartmann.
76	H. A. Leichtweis, der verwegene Räuber und Wildbich ober 13 Jahre Liebe und Treue im Fessengrab	Berlin NO. 43, A. Weichert.
77	Libby, die Tochter der Bettelgräfin	Berlin SW. 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
78	Der Liebestraum einer Grafenbraut. Lieben und Leiden des schönen Fabrikmädchens Rosa Berg.	Dresden-A. 7, Adolf Ander.
79	Der Lustpirat und sein lenkbares Lustschiff	Berlin S. 14, S. W. Lehmann.
80	Mädchenhändler	Berlin S. 14, Verlag moderner Lektüre.
81	Margarete Steinhel. Die Geheimnisse einer un- glücklichen Ehe, das dunkelste Rätsel des XX. Jahrhundertis	Dresden-A., Dresdner Roman-Verlag.
82	Matthias Weber, der gefürchtete und größte Räuherhauptmann des 19. Jahrhunderts	Dresden-A., Dresdner Roman-Verlag.
83	Minz, moderne Detektivromane	Berlin SW. 68, Neuer Verlag.
84	Ein Musikantenmädchel. Auf dem Dornenpfad des Lebens	Berlin S. 14, Verlag moderner Lektüre.
85	Eine Nacht auf der Teufelsinsel	Dresden-A. 1, Rignon-Verlag.
86	Nick Carter, Amerikas größter Detektiv	Dresden-A., A. Eißler.
87	Ohne Ring und Myrte. Der Roman einer Ver- führten	Berlin NO. 43, A. Weichert.
88	Die Bringenbraut ober die Tochter des Postlons von Kassekreuz. Großer Volksroman	Dresden A. 7, Adolf Ander.
89	Der Räuber von Marial, ober Leben, Taten und Abenteuer des Räuherhauptmann Gustav Höhened	Neusalza, Hermann Deser.
90	Räuherhauptmann August Wlbe	Neusalza, Hermann Deser.
91	Räuherhauptmann Glahand, der Satan von Schlesien	Berlin SW. 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.

Aufb. Nr.	Titel	Verlag
92	Räuberhauptmann Georg Brandmüller	Neusalza, Hermann Deser.
93	Räuberhauptmann Hannes Bauer	Berlin SO. 16, Verlagsgesellschaft G. m. b. H.
94	Räuberhauptmann Hans Jagenteufel, genannt der rote Satan, und die schwarze Marie, die Tochter des Scharfrichters von Prag	Neusalza, Hermann Deser.
95	Räuberhauptmann Heinrich Klapproth, genannt der milde Heinz, oder Ilse, die Fürstenbraut	Neusalza, Hermann Deser.
96	Räuberhauptmann Heinrich Oswald Laueremann, genannt der Teufelsaktuar, oder das steinerne Kreuz von Spremberg	Berlin NO. 43, A. Weichert.
97	Räuberhauptmann Heinz Schrentendorf, genannt der schwarze Jäger	Berlin SO. 16, Verlagsgesellschaft G. m. b. H.
98	Räuberhauptmann Josef Bojanowski, genannt der Fuchs	Berlin NO. 43, A. Weichert.
99	Räuberhauptmann Karl Masch, der Räuber seiner Liebe und Ehre	Dresden-A., Dresdner Roman-Verlag.
100	Räuberhauptmann Kühn	Neusalza, Hermann Deser.
101	Räuberhauptmann Richard, genannt Feger	Dresden-A., Dresdner Roman-Verlag.
102	Räuberhauptmann Richard Hilbrand	Neusalza, Hermann Deser.
103	Räuberhauptmann Richard Schönteuch	Neusalza, Hermann Deser.
104	Räuberhauptmann Robert Weisler	Neusalza, Hermann Deser.
105	Räuberhauptmann Stanislaus Jaroschinski	Berlin NO. 43, A. Weichert.
106	Räuberhauptmann Wenzel Kummer, der Schrecken des Böhmerwaldes oder Lebendig-tot in den schaurigen Katakomben der Festung Spielberg zu Brünn, des fürchtbarsten Kerfers aller Zeiten	Berlin NO. 43, A. Weichert.
107	Rinaldo Rinaldini, der größte Hauptmann der Abrißgen	Berlin SW. 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
108	Rosen-Lotte, der Roman einer Verkauften	Dresden-Niederseßlig, H. G. Münchmeyer.
109	Der rote Napoleon	Berlin SW. 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
110	Rudolf Hans Zimmermann, genannt der Kornett, der fürchtbarste und gewaltigste Räuberhauptmann von Deutschland und Oesterreich	Neusalza, Hermann Deser.
111	Rund um die Welt. Interessantes Unterhaltungsblatt	Wien 11/3, J. G. Goldblatt u. München, „Sect“.
112	Schinderhannes	Berlin-Weiskensee, E. Bartels.
113	Die schöne Krankenschwester. Lieben und Leiden einer edlen Dulderin	Berlin SW. 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
114	Schön-Waldtraut, das Liebesglück einer Farmers-tochter	Dresden-A. 7, Adolf Ander.
115	Eine Schreckensnacht	Schwlebus, H. Reiche.
116	Das schwarze Buch. Dunkle Existenzen und geheimnisvolle Menschen	München, Verlagsanstalt „Sect“, G. m. b. H.
117	Sitting Bull, der letzte Häuptling der Sioux	Berlin SW. 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
118	Soldatenliebe. Roman der glücklich verlobten Lotie Döring	Dresden-A. 7, Adolf Ander.
119	Texas Jack, der berühmteste Indianerkämpfer Amerikas. (Vergl.: Nr. 40)	Berlin SW. 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
120	Die Thronfolgerin oder vom Bettelstab zur Herzogskrone	Berlin SW. 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
121	Der Unbekannte. Sensationelle Enthüllungen eines Mädchenmörders	Berlin SW. 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.

Ffde. Nr.	Titel	Verlag
122	Unschuldig im Irrenhause. Das Gespenst von Schloß Falkenstein	Berlin SW. 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
123	Unschuldig in den Tod	Berlin-Weiskensee, C. Bartels.
124	Unter schwarzer Flagge. Abenteuer des berühmten Piratenkapitäns Morgan	Berlin S. 14, Verlag moderner Lektüre.
125	Vertrieben am Hochzeitsabend. Der Roman eines Mädchens aus gutem Hause	Berlin SW. 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
126	Vierzehnfach verheiratet oder Das Opfer des berühmtesten Frauenjägers von New-York	Berlin NO. 43, A. Weichert.
127	Wanda, die Geliebte des Fremdenlegionärs, oder Fünf Jahre Liebe und Trenne in der Hölle auf Erden, der französischen Fremdenlegion	Dresden-A., Dresdner Roman-Verlag.
128	Wanda von Brandenburg, Deutschlands Meisterdetektivin	Dresden 16, Verlag „Victor“.
129	Ein Warenhausmädchen, Schicksale einer Wesfallen	Berlin S. 14, Verlag moderner Lektüre.
130	Das Weiß des Ringkämpfers oder Manneskraft und Frauenherz	Berlin NO., 43, A. Weichert.
131	Der Weltdetektiv Sherlock Holmes	Berlin SW. 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
132	Der Wildschütz und Räuberhauptmann Hans Kugelmann, genannt Kugelhand, und seine Geliebte Elise Apitsch, bekannt als Prinz Nischen	Neusalza, Hermann Dejer.
133	Zehn (10) Jahre in der Fremdenlegion	Dresden-A., Dresdner Roman-Verlag.
134	Die Abenteuerin auf dem Königsthron. Sensationelle Enthüllungen über das serbische Königspaar.	Berlin SW. 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
135	Die Armenhausgretchen.	Berlin-Weiskensee, C. Bartels.
136	Der hässliche Fiesl (vergl. Nr. 172)	Berlin SW. 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
137	Berühmte Räuber aller Länder.	Berlin-Weiskensee, C. Bartels.
138	Die Bettlerin von der Marlenbrücke oder das Vermählis der Waisengerin	Berlin NO. 43, A. Weichert.
139	Die Braut von Venedig	Dresden-A. 16, Max Wolf (30 Pf.).
140	Die bühende Magdalena	Berlin SW. 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
141	Glaube Duval	Dresden-A., Dresdner Roman-Verlag.
142	Die Dollkarpinzessin	Dresden-A., A. Föhler.
143	Elisor, die Mäherin der Frauen	Berlin S. 14, Verlag moderner Lektüre.
144	Der Allegorienfussel	Dresden-A., Dresdner Roman-Verlag.
145	Die Freimaurer. Enthüllte Geheimnisse der Freimaurerlogen.	Berlin, P. Lehmann G. m. b. H.
146	Der Fürst der Geheimpolitiken Gerhard Notenberg im Kampf mit der Besbrechermwelt	Berlin-Weiskensee, C. Bartels.
147	Das Geheimnis der roten Maske oder ein deutscher Sherlock Holmes	Neusalza, Hermann Dejer.
148	Georg Petermann; der netwegene Algeunerhauptmann und die Prophezeiung der Waisengerin.	Berlin NO 43, A. Weichert.
149	Hans Wolf Schmidt, der Schliger. Leben und Taten des tollkühnen Räuberhauptmanns aller Zeiten und Länder	Berlin NO. 43, A. Weichert.
150		Dresden-A., Dresdner Roman-Verlag.

Vide. Nr.	Titel	Verlag
151	Der Haremsfürst oder das Geheimnis der Mädchenhändler	Blaubeuren, Hans Daur.
152	Hartenkopf und Katzenpeit, die berühmten Räuber- und Wildschützenführer	Neusalza, Hermann Deser.
153	Haß und Liebe oder zwei Frauen unter einem Dache	Dresden-A. 7, Adolf Ander.
154	Heinrich Götz, genannt der Bluthund	Dresden-A., Dresdner Roman-Verlag.
155	Herzog Hanns Uraach, genannt Uraach der Wilde, oder die Wildschützen des Klosters Gnaback	Dresden-A. 7, Adolf Ander.
156	Die Heze von Schönbrunn oder: Unschuldig zum Scheiterhaufen verdammt. Historischer Roman	Berlin NO. 43, A. Weichert.
157	Hillgers Sammlung illustrierter Kriminalromane	Berlin W9 und Leipzig, Hermann Hillger Verlag (Band 50 Pf.).
158	Im Eisgrab Sibirien. Sensationsroman.	Dresden-A. 7, Adolf Ander.
159	Interessante Bibliothek	Leipzig, Otto Köpffel.
160	Johannes Büdler, genannt Schinderhannes, der größte Räuberhauptmann des 19. Jahrhunderts	Berlin SW. 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
161	Julietta, die Tochter Giuseppe Musolino's. Ein weltlicher Räuberhauptmann	Berlin NO. 43, A. Weichert.
162	Die Jungfrau von Helgoland	Berlin-Weißensee, E. Bartels.
163	Karl Gedmann, genannt der Bürger	Dresden-Niederseßitz, H. G. Münchmeyer.
164	Leonore, die Verfolgte. Roman aus der Gegenwart	Dresden, Rich. Herm. Dietrich.
165	Ripps Lullan, der größte Räuberhauptmann Deutschlands	Dresden-A. 7, Adolf Ander.
166	Die Lumpenprinzessin	Dresden, Rich. Herm. Dietrich.
167	Die Macht des Weibes oder Leben, Lieben, Kämpfen	Berlin SW. 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
168	Der Mädchenhändler	Neusalza, Hermann Deser.
169	Marino Marinelli, der Galcerensklave	Berlin SW. 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
170	Matthias Klostermaier, genannt der bayrische Hiesel (vergl. Nr. 138)	Berlin SW. 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
171	Matthias Kneißl! Der gefürchtete Räuber und Bandit des bayrischen Hochwalbes oder das Geheimnis der Schachermühle von Sulzemoos	Dresden-Niederseßitz, H. G. Münchmeyer.
172	Musolino Giuseppe, der Brigant von Calabrien	Berlin NO. 43, A. Weichert.
173	Der Pfalzgraf von Trier. Neue Ausgabe von Genoveva	Dresden-Niederseßitz, H. G. Münchmeyer.
174	Räuberhauptmann Christoph Natter oder das Blutgericht und seine Vergeltung	Neusalza, Hermann Deser.
175	Räuberhauptmann Franz Hartmann, genannt der Höhlenwolf	Neusalza, Hermann Deser.
176	Räuberhauptmann Gustav Nessel, der Schädel-spalter, und seine Bande	Neusalza, Hermann Deser.
177	Räuberhauptmann Heinrich Rau, gen. Eisensaut, der größte deutsche Räuberhauptman	Dresden-A., Dresdner Roman-Verlag.
178	Räuberhauptmann Jaromir Holzer oder das Zeltchen der blutigen Hand	Neusalza, Hermann Deser.
179	Räuberhauptmann Nidel list	Dresden-A. 7, Adolf Ander.
180	Rosefelds Raupreiter-Erzählungen	Dresden-A., A. Eichler.
181	Röschen, die Verlorene oder Der Liebe geopfert	Dresden-A., Dresdner Roman-Verlag.

Nr.	Titel	Verlag
182	Rozsa Sandor, der König der Zigeuner	Berlin SW. 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
183	Der Scharfrichter von Paris	Berlin SW. 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
184	Das schöne Fabrikmädchen oder die Geheimnisse einer großen Stadt	Berlin SW. 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
185	Der schwarze Christoph	Berlin-Weissensee, G. Bartels.
186	Der schwarze Peter	Dresden, Rich. Herm. Dietrich.
187	Die Stickerin von La Turbie, Lebensgeschichte einer Betrogenen	Dresden-N. 7, Adolf Amber.
188	Der Sträfling oder die Leiden eines unschuldig Verurteilten	Berlin SW. 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
189	Die Träumung am Sterbebett	Berlin-Weissensee, G. Bartels.
190	Treu der Natur. Ein Mahnruf an die denkende Menschheit	Erdenglück, B. Winklers Verlag.
191	Unschuldig verurteilt. Romantisch-kriminalistische Volkserzählung	Dresden, Rich. Herm. Dietrich.
192	Unterm Mischel vermählt oder unschuldig verurteilt. Sensations-Roman aus unserer Zeit	Berlin NO. 43, A. Weichert.
193	Die Sollenprinzeßin	Berlin NO. 43, A. Weichert.
194	Die verlassene Frau. Der Roman eines armen Mädchenherzens	Berlin NO. 43, A. Weichert.
195	Von großen und kleinen Kokotten. Amüsante Witze, Humoresken und Anekdoten, gesammelt von Karl Peußel	Berlin SW. 68, Reform-Verlagshaus.
196	Die Waldmühle an der Tschernaja	Dresden-Niederseßlig, G. C. Münchmeyer,
197	Wilhelm Reindel, der Scharfrichter von Magdeburg und die Opfer des Schaffers	Berlin NO. 43, A. Weichert.
198	Das Zigeunerkind. Ohne Vater, ohne Mutter, allein auf der Welt! Oder die Geheimnisse eines Fürsthauses	Berlin SW. 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
199	Der Zigeunerkönig Karas Mor, genannt die Geißel der schwarzen Berge	Berlin NO. 43, A. Weichert.

Vreslau, den 15. November 1916.

Stellv. Generalkdo. VI. Armeekorps.

1916. Für die im Jahre 1917 an den Lehrseminaren, dem Lehrerinnenseminar und den Präparandenanstalten des Regierungsbezirks Oppeln abzuhaltenden Aufnahme- und Entlassungsprüfungen haben wir folgende Anfangstermine festgesetzt:

A. Seminare.

1. am Lehrerseminar zu Oberglogau (katholisch) Aufnahmeprüfung 18. September früh 8 Uhr,
2. am Lehrerseminar zu Kreuzburg (evangelisch) Aufnahmeprüfung 14. März früh 8 Uhr,
3. am Lehrerseminar zu Leobschütz (katholisch) Aufnahmeprüfung 18. September früh 8 Uhr,
4. am Lehrerseminar zu Myslowitz (katholisch) Aufnahmeprüfung 20. März früh 8 Uhr,
5. am Lehrerseminar zu Weiskretscham (kath.) Aufnahmeprüfung 20. März früh 8 Uhr,
6. am Lehrerseminar zu Wilschowitz (katholisch) Aufnahmeprüfung 20. März früh 8 Uhr,

7. am Lehrerseminar zu Proskau (katholisch) Aufnahmeprüfung 20. März früh 8 Uhr,
8. am Lehrerseminar zu Ratibor (katholisch) Aufnahmeprüfung 20. März früh 8 Uhr,
9. am Lehrerseminar zu Rosenberg (katholisch) Aufnahmeprüfung 20. März früh 8 Uhr,
10. am Lehrerseminar zu Tarnowitz (katholisch) Aufnahmeprüfung 20. März früh 8 Uhr,
11. am Lehrerseminar zu Ziegenhals (katholisch) Aufnahmeprüfung 15. August früh 8 Uhr,
12. am Lehrerseminar zu Zülz (katholisch) Aufnahmeprüfung 20. März früh 8 Uhr,
13. am Lehrerinnenseminar zu Beuthen O.S. (katholisch) Aufnahmeprüfung 20. März früh 8 Uhr,

B. Präparandenanstalten.

1. an der Präparandenanstalt zu Oppeln (katholisch) Aufnahmeprüfung 20. März früh 8 Uhr, Entlassungsprüfung a) schriftlich 26. Februar früh 8 Uhr, b) mündlich 8. März u. f.

2. an der Präparandenanstalt zu Patschan (katholisch) Aufnahmeprüfung 28. März früh 8 Uhr, Entlassungsprüfung a) schriftlich 14. März früh 8 Uhr, b) mündlich 22. März u. ff.,

3. an der Präparandenanstalt zu Pleß (evangelisch) Aufnahmeprüfung 27. März früh 8 Uhr, Entlassungsprüfung a) schriftlich 1. Februar früh 8 Uhr, b) mündlich 7. Februar u. ff.,

4. an der Präparandenanstalt zu Pleß (kath.) Aufnahmeprüfung 20. März früh 8 Uhr, Entlassungsprüfung a) schriftlich 7. März früh 8 Uhr, b) mündlich 15. März u. ff.

Breslau, den 9. November 1916.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

1081. Für die im Jahre 1917 in Breslau abzuhaltenden **Kommissionsprüfungen für Lehrerinnen der französischen und englischen Sprache** haben wir die Anfangstermine auf den 2. Mai und 24. Oktober festgesetzt.

Meldungen zu diesen Prüfungen sind uns unter Beibringung der in der Prüfungsordnung vom 5. Oktober 1887 vorgeschriebenen Papiere spätestens 6 Wochen vor den angeetzten Terminen einzureichen.

Breslau, den 9. November 1916.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

1082. Für die im Jahre 1917 abzuhaltende **Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an Hilfsschulen** haben wir den Anfangstermin auf den 11. Juni festgesetzt.

Meldungen zu dieser Prüfung sind uns unter Beibringung der in der Prüfungsordnung vom 1. Oktober 1913 (Zentralblatt S. 799 ff.) vorgeschriebenen Papiere spätestens 3 Monate vor dem angeetzten Termin einzureichen.

Breslau, den 9. November 1916.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

1083. Für die im Jahre 1917 in Breslau und Rönigsbütte stattfindenden **Prüfungen für Turnlehrerinnen** haben wir folgende Anfangstermine angeetzt:

I. für die Prüfungen in Breslau:

- a) den 27. Februar früh 8 Uhr (schriftlich) und den 28. Februar früh 8 Uhr (mündlich);
- b) den 21. Juni früh 8 Uhr (schriftlich) und den 21. Juni früh 8 Uhr (mündlich);

II. für die Prüfung in Rönigsbütte:

- den 12. September (schriftlich),
- den 13. September (mündlich).

Meldungen zu diesen Prüfungen sind unter Beibringung der im § 4 der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Papiere spätestens 8 Wochen vor dem Prüfungstermin und einzureichen.

Breslau, den 9. November 1916.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

1084. Für die im Jahre 1917 hier stattfindenden **Mittelschul- und Rektorprüfungen** haben wir vom 9. Mai und die folgenden Tage

und vom 7. November und die folgenden Tage Termine angeetzt.

Dieserigen Herren und Damen, die sich einer der beiden Prüfungen zu unterziehen gedenken, haben sich gemäß § 5 bezw. 4 der Prüfungsordnung vom 1. Juli 1901 bei uns und zwar die im Amte stehenden Lehrer durch **Bermittelung der zuständigen Dienstbehörde** bis spätestens 1. Januar bezw. 1. Juli n. Js. zu melden.

Die Meldungen sind jedoch so frühzeitig einzureichen, daß sie bis zu den genannten Terminen bereits der zuständigen königlichen Regierung bezw. uns vorliegen.

In dem **Gesuche um Zulassung zur Mittelschulprüfung** ist anzugeben, in welchen Fächern (§ 6 B) der Bewerber die Lehrbefähigung zu erwerben beabsichtigt, sowie aus welchem Fache ihm die Aufgabe für die häusliche Arbeit (§ 8) besonders erwünscht sein würde.

In der **Meldung zur Rektorprüfung** ist zum Ausdruck zu bringen, ob die Befähigung zur Leitung von Volksschulen oder von Schulen mit fremdsprachlichen Unterricht gewünscht wird.

Sowohl bei der Meldung zur Mittelschul- wie zur Rektorprüfung muß von den Gesuchstellern angegeben werden, ob die Prüfung schon früher versucht worden ist, beziehendensfalls wie oft und mit welchem Erfolge.

Breslau, den 9. November 1916.

Königliches Provinzial-Schulkollegium

1085. In Gemäßheit des Ministerialerlasses vom 5. Oktober 1907 — M. d. g. A. U. III A 2908 U III G/W. f. S. u. G. IV 10179 — (Zentr. Bl. f. d. U. B. 1907 S. 779) wird im Jahre 1917 für diejenigen Bewerberinnen, deren Schulzeugnisse zur Aufnahme in die Anstalten und Kurse zur Ausbildung von Handarbeits-, Hauswirtschafts- und Lehrlehrerinnen nicht ausreichen, die vorgeschriebene schulwissenschaftliche Vorprüfung in Rönigsbütte am 14. September u. ff. abgehalten werden.

Meldungen zu dieser Prüfung, bei welcher auch Kenntnisse in einer fremden Sprache nachzuweisen sind, sind von den Leitern bezw. Leiterinnen der Ausbildungskurse unter Befähigung eines von den Bewerberinnen eigenhändig geschriebenen Lebenslaufes sowie der Schul- pr. Zeugnisse spätestens 6 Wochen vor dem Prüfungstermine und einzureichen.

Breslau, den 9. November 1916.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

1086. In Gemäßheit des Ministerialerlasses vom 5. Oktober 1907 — M. d. g. A. U. III A 2908 U III G/W. f. S. u. G. IV 10179 — (Zentr. Bl. f. d. U. B. 1907 S. 779) wird im Jahre 1917 für diejenigen Bewerberinnen, deren Schulzeugnisse zur Aufnahme in die Anstalten und Kurse zur Ausbildung von Handarbeits-, Haus-

wirtschafts- und Turnlehrerinnen nicht ausreichen, die vorgeschriebenen schulwissenschaftlichen Vorprüfungen in Breslau am 16. April und 17. September u. ff. abgehalten werden.

Meldungen zu diesen Prüfungen, bei welchen auch Kenntnisse in einer fremden Sprache nachzuweisen sind, sind von den Leitern bzw. Leiterinnen der Ausbildungskurse unter Beifügung eines von den Bewerberinnen eigenhändig geschriebenen Lebenslaufes sowie der Schul- u. p. Zeugnisse spätestens 6 Wochen vor den Prüfungsterminen uns einzureichen.

Breslau, den 9. November 1916.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

1087. Die Prüfungen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten werden im Jahre 1917 wie folgt abgehalten werden:

1. Prüfung in Breslau den 27. März und 28. August,

2. Prüfung in Görlitz den 5. März,

3. Prüfung in Königsbrunn den 3. September.

Meldungen zu diesen Prüfungen sind unter Beibringung der im § 4 der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Papiere spätestens 8 Wochen vor dem angeetzten Termin uns einzureichen.

Breslau, den 9. November 1916.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

1088. Für die im Jahre 1917 in Breslau, Görlitz und Königsbrunn abzuhaltenden Prüfungen für Lehrerinnen der Hand-

arbeiten für Lehrerinnen der Handwirtschafstunde haben wir folgende Anfangstermine angelegt:

1. für die Prüfungen in Breslau den 12. März und 10. September,

2. für die Prüfung in Görlitz den 7. März,

3. für die Prüfung in Königsbrunn den 5. September.

Meldungen zu diesen Prüfungen sind uns spätestens 8 Wochen vor diesen Prüfungen unter Beibringung der im § 4 der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Papiere einzureichen.

Breslau, den 9. November 1916.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

1089. Für die im Jahre 1917 an der hiesigen Taubstummenschule stattfindende Prüfung für Lehrer an Taubstummenschulen haben wir den Anfangstermin auf den 27. März festgesetzt.

Meldungen zur Prüfung sind mit den vorgeschriebenen Zeugnissen bis 15. Februar l. J. an uns einzureichen.

Breslau, den 9. November 1916.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

1090.

Biefschen.

Erloschen:

Rände. Kreis Hildenburg: Pferdebestand des Baumwäster Franz Rentwich in Biefschowitz.

Sonderausgabe

zu Stück 48 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 28. November 1916.

Inhaltsverzeichnis. Sitzung des Viehhandelsverbandes, S. 587; Viehzählung am 1. 12. 16., S. 589.

1091. Die Sitzung für die Regelung des Viehankaufs in der Provinz Schlesien vom 7. Februar 1916 — Amtsblatt der Regierung in Oppeln S. 92 — ist nach der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 22. August 1916 — Amtsblatt der Regierung in Oppeln S. 450 — geändert und erhält folgende neue Fassung:

Sitzung

für den Viehhandelsverband (Geschäftsabteilung der Provinzial-Fleischstelle in Breslau).

§ 1. Zur Regelung der Beschaffung, des Abfages und der Preise von lebendem Vieh (Rindern, Kälbern, Schafen und Schweinen) ist auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und der Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) und vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728), sowie der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 199) für den Umfang der Provinz Schlesien ein Verband gebildet.

Der Verband führt den Namen Schlesijscher Viehhandelsverband; er ist rechtsfähig und hat seinen Sitz in der Stadt Breslau.

§ 2. Der Verband bildet nach § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 22. August 1916 die Geschäftsabteilung der Provinzialfleischstelle; er hat nach § 2 Absatz 3 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 15. Februar 1916 den Anordnungen des Landesfleischamts (Zentral-Viehhandelsverband) Folge zu leisten.

§ 3. Der Verband verfolgt nur gemeinnützige Zwecke.

§ 4. Aufgabe des Verbandes ist die Ueberwachung und Regelung der Beschaffung und des Abfages von Schlacht-, Zucht- und Nutzvieh im Verbandsbezirk.

Zur Beschaffung gehören auch Maßnahmen zur Hebung und Wiederherstellung der Viehzucht und Viehhaltung. Solche Maßnahmen müssen jedoch durch Vermittelung der Landwirtschaftskammern im Einverständnis mit denselben getroffen werden.

Im einzelnen kann der Verband

- a) Bestimmungen über den An- und Verkauf von Schlachtvieh, Zucht- und Nutzvieh treffen, insbesondere bestimmen, daß lebendes Vieh nur an den Verband oder zu dessen Verfügung zu verkaufen oder zu liefern ist;

- b) die Preise, wie die beim Ankauf und Verkauf zulässigen Aufschläge zu diesen Preisen festsetzen;
- c) den Ankauf und Verkauf von lebendem Vieh für eigene Rechnung oder kommissionsweise übernehmen;
- d) die Höhe der von ihm in Anspruch zu nehmenden Vergütungen und Aufschläge beim An- und Verkauf von Vieh bestimmen;
- e) von jedem, den Bestimmungen der Satzungen unterliegenden Ankaufe von Zucht- und Nutzvieh im Verbandsbezirk eine Abgabe $\frac{1}{3}$ bis zu $\frac{1}{2}$ von 100 des Rechnungsbetrages, beim Kommissionshandel mit Vieh bis zu $\frac{1}{2}$ von 100 des dem Verkäufer zustehenden Rechnungsbetrages von den Mitgliedern des Verbandes erheben;
- f) in bestehende Vieh-lieferungsverträge eintreten;
- g) Versicherungen für solche Schäden übernehmen, die durch die Haftung für Hauptmängel, durch Eintreten anderer Mängel oder durch Transporte und dergl. entstehen.

§ 5. Mitglieder des Verbandes sind: alle Viehhändler, landwirtschaftliche Genossenschaften und Vereinigungen und Fleischer, die am 1. 9. 1916 Mitglieder des Verbandes und im Besitze der Ausweisarte gewesen und noch sind.

§ 6. Auf Antrag können Mitglieder des Verbandes werden:

1. Viehhändler, die im Verbandsbezirk ihre gewerbliche Niederlassung haben;
2. Viehhändler und landwirtschaftliche Genossenschaften, die, ohne im Verbandsbezirk eine gewerbliche Niederlassung oder ihren Sitz zu haben, im Viehverbandsbezirk Vieh kaufen oder Kommissionshandel mit Vieh betreiben wollen;
3. Fleischer, die im Verbandsbezirk Vieh vom Landwirt oder Mäster zur Schlachtung für das eigene Geschäft kaufen wollen;
4. landwirtschaftliche Vereinigungen (Zuchtgenossenschaften, Zuchtverbände), Einrichtungen der Landwirtschaftskammer und Genossenschaften, die ihren Sitz im Verbandsbezirk haben, auch die G. m. b. H. „Kriegsschwein“.

§ 7. Die Mitglieder des Verbandes erhalten vom Vorstande eine Ausweisarte. Genossenschaften und Vereinigungen im Sinne des § 6 erhalten für die von ihnen bezeichneten Personen Ausweisarten. Sofern für eine Genossenschaft mehrere Personen Ausweisarten erhalten sollen, sind neben der Hauptausweisarte für den Hauptvertreter Nebentarten

auf die übrigen Personen auszustellen. Händler, die Aufkäufer beschäftigen, haben für diese auf den Namen lautende Nebenkarten zu beantragen.

Die Ausweisarten sind von den Verbandsmitgliedern bei jedem ihnen nach § 9 vorbehaltenen Viehhandelsgeschäft ohne Aufforderung vorzulegen.

§ 8. Die Erteilung von Ausweisarten kann aus wichtigen Gründen versagt werden.

Ueber die Erteilung entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann einem Mitgliede die Ausweisarte (§ 5) entziehen, wenn Gründe vorliegen, die seine Ungewerthigkeit ergeben oder wenn das Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung oder den nach § 4 erlassenen Anordnungen des Vorstandes zuwiderhandelt.

Die Ausweisarte kann außerdem vom Vorstande zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, welche die Befreiung der Erlaubnis rechtfertigen würden. Im Falle der Zurücknahme der Ausweisarte kann den Beteiligten die gezahlte Gebühr zurückerstattet werden.

Mit der Entziehung oder Zurücknahme der Ausweisarte verliert das Mitglied das Recht zum Handel mit Vieh im Verbandsbezirk.

Ueber Beschwerden wegen Befreiung, Entziehung oder Zurücknahme von Ausweisarten entscheidet der Oberpräsident endgültig.

Wird einem Mitgliede die Ausweisarte entzogen oder wird sie zurückgenommen, so werden damit gleichzeitig die für seine Aufkäufer ausgestellten Nebenkarten ungültig.

Die Entziehung der Karte kann in den für die Bekanntmachungen des Vorstandes bestimmten Blättern und in den Kreisblättern der Kreise, wo das bisherige Mitglied tätig gewesen ist, auf Kosten des Mitgliedes veröffentlicht werden.

Für die Ausstellung der Ausweisarte ist an den Verband eine Gebühr zu zahlen, die nach Beschluß des Vorstandes eine einmalige oder jährliche sein kann. Die Gebühren werden vom Vorstand unter Zustimmung der Provinzialfleischstelle festgesetzt.

Der Vorstand ist befugt, Mitgliedern auf ihren Antrag den Austritt zu gestatten und über die ganze oder teilweise Rückzahlung der Mitgliedsartengebühren (Abs. 9) Bestimmungen zu treffen.

§ 9. Der Ankauf von Vieh beim Landwirt oder Mäster zur Schlachtung und zum Weiterverkauf sowie der kommissionweise Handel mit Vieh im Verbandsbezirk ist außer dem Verbandsbezirk selbst nur den Verbandsmitgliedern, die von dem Vorstande eine Ausweisarte erhalten haben, gestattet.

Die Ausweisarte gibt keinen Anspruch auf die Ausübung des Handels, falls der Verband oder mit Zustimmung der Provinzialfleischstelle die Kommunalverbände mit Rücksicht auf die nach § 9 der Bundesratsverordnung über die Fleischversorgung vom 27. März 1915 (Reichs-Gesetzbl.) erforderlich

werdenden Umlagen einschränkende Anordnungen getroffen haben.

Der nicht gewerbsmäßige Ankauf von Vieh bei dem Landwirt oder Mäster für den eigenen Bedarf, soweit er sich im örtlichen Verkehr ohne Versand auf der Eisenbahn abwickelt, hat nicht die Mitgliedschaft beim Verbands zur Voraussetzung.*)

Der Vorstand kann bestimmen, daß es zum ausschließlichen Handel mit Ferkeln und Käufer Schweinen im Gewicht unter 30 kg für das Stück der Lösung einer Ausweisarte nicht bedarf.

§ 10. Organ des Verbandes ist der Vorstand. Mit Zustimmung des Oberpräsidenten kann als zweites Organ ein Beirat gebildet werden.

§ 11. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes unter Leitung des Vorsitzenden. Der Vorstand erläßt die nach § 4 erforderlichen Anordnungen. Die von dem Vorstande nach § 11 Abs. 2 der bisherigen Satzung erlassenen Anordnungen bleiben in Kraft.

§ 12. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens 6 Mitgliedern.

Für den Vorsitzenden werden ein oder mehrere Stellvertreter ernannt. Für die Mitglieder werden gleichfalls Stellvertreter bestellt.

Der Vorsitzende, die Stellvertreter des Vorsitzenden, die Mitglieder und deren Stellvertreter ernannt auf Widerruf der Oberpräsident. Von den Mitgliedern werden mindestens zwei von den Handelskammern aus der Zahl der in der Provinz Schlesien ansässigen Viehhändler und mindestens zwei von der Landwirtschaftskammer vorgeschlagen. Das Gleiche gilt für die stellvertretenden Mitglieder.

Der Vorsitzende, die Mitglieder und die Stellvertreter der Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer haren Auslagen oder an deren Stelle Pauschätze.

Der Vorstand tritt auf Berufung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zusammen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters den Ausschlag.

*) Für den Fall eines nicht gewerbsmäßigen Ankaufts von Vieh durch einen Landwirt bei einem Landwirt ist zu einem Transport auf der Eisenbahn eine Bescheinigung der Polizeibehörde des Versandortes erforderlich, daß der Versand gestattet ist. Nach der Anordnung der zuständigen Herren Finanzminister vom 19. Januar 1916 — I A 1 s 613 — soll die Ortspolizeibehörde diese Bescheinigung in der Regel ausstellen, wenn es sich um einen Versand von Vieh aus einem landwirtschaftlichen Betriebe an einen anderen landwirtschaftlichen Betrieb handelt.

Der Vorstand weiß sich aus durch eine Bescheinigung des Oberpräsidenten der Provinz über seine Zusammensetzung.

Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter führt die laufenden Geschäfte des Vorstandes. Er vertritt den Vorstand nach außen, verhandelt in dessen Namen mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke im Namen des Vorstandes. Er kann in den laufenden Geschäften einen Angestellten mit der Zeichnung von Schriftstücken beauftragen; aus dessen Zeichnung muß das Auftragsverhältnis und seine Stellung ersichtlich sein.

Urkunden und Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, ebenso Vollmachten müssen vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und einem Mitgliede des Vorstandes unterzeichnet sein.

§ 13. Der Beirat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Oberpräsidenten ernannt, und zwar je zwei auf Vorschlag der Handelskammern und Landwirtschaftskammer.

Der Beirat wird vom Vorstande nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich berufen; es ist ihm ein Jahresbericht und der Geschäftsabschluss vorzulegen.

§ 14. Die Einnahmen des Verbandes müssen nach Deckung der Verwaltungskosten, zu denen auch die Kosten der Geschäftsführung der Provinzialfleischstelle gehören und nach Abzug der vom Landesfleischamt vorgeschriebenen Rücklagen zur Hebung und Wiederherstellung der Viehzucht und Viehhaltung (§ 4 Abs. 2) Verwendung finden.

Dem Landesfleischamt (Zentral-Viehhandelsverband) ist zu dem gleichen Zwecke, namentlich für Verbände, die in Ermangelung eigener Mittel an der Erfüllung dieser Aufgaben zurückstehen müssen, von dem bei Jahresabschluss sich ergebenden bilanzmäßigen Umsatz bis zu eins vom Tausend zu überweisen. Die Höhe der Sätze wird vom Landesfleischamt nach Anhörung der Verbandsvorsitzenden festgesetzt.

§ 15. Der Vorstand ist nach den von dem Landesfleischamt aufgestellten Richtlinien befugt, zur Förderung der Viehzucht im Einvernehmen mit der Provinzialfleischstelle einmalige Aufwendungen zu machen und Darlehen zu gewähren.

Er bedarf hierzu der Genehmigung des Oberpräsidenten. Sofern die Zuwendungen und Darlehen den Betrag von 50 000 M. übersteigen, ist dem Landesfleischamt von der Bewilligung Kenntnis zu geben.

§ 16. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr umfaßt die Zeit bis zum 31. Dezember 1916.

§ 17. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach Beendigung eines jeden Geschäftsjahres die Jahresrechnung aufzustellen. Die Prüfung und

Abnahme erfolgt durch das Landesfleischamt (Zentral-Viehhandelsverband).

§ 18. Zu Änderungen dieser Satzung ist nach Anhörung des Vorstandes der Oberpräsident der Provinz unter Zustimmung des Landesfleischamts befugt.

§ 19. Die Bekanntmachungen des Vorstandes erfolgen in den Bezirksamtsblättern des Verbandsbezirks und in dem Amtsblatt der Landwirtschaftskammer.

§ 20. Der Verband wird durch Anordnung der Landeszentralbehörden aufgelöst. Die Liquidation und Legung der Schlussrechnung erfolgt durch den Vorstand, die Prüfung der Schlussrechnung durch den Oberpräsidenten.

Ueber die Verwendung eines nach Deckung der Verbindlichkeiten etwa sich ergebenden Ueberschusses beschließt nach Anhörung der Provinzialfleischstelle zu Zwecken der Förderung der Viehzucht und Viehhaltung der Oberpräsident der Provinz.

Breslau, den 13. November 1916

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

1092. Am 1. Dezember 1916 findet im Deutschen Reich die planmäßige Viehzählung statt, die durch Verordnung des Bundesrats vom 4. November 1916 in ihrem Umfange erweitert worden ist; sie erstreckt sich auf Pferde, Kintvieh, Schafe, Schweine, Ziegen und Ferkelvieh. Die Militärpferde werden nicht gezählt. Die für Preußen für den gleichen Tag vorgesehene Viehbestandshebung kommt durch die Viehzählung in Fortfall.

Hierbei werden verwandt:

1. die Zählbezirksliste für die Zähler C,
2. die Gemeindefliste E und
3. die Kreisliste F.

Im übrigen bemerke ich:

Wie bei früheren Zählungen, so wird es voraussichtlich auch diesmal gelingen, Personen zu gewinnen, die sich dem Zählgeschäft ohne Anspruch auf eine Vergütung unterziehen. Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, die Staats- und Gemeindebeamten des Bezirks, insbesondere die Lehrer, zur Beteiligung an der Zählung anzuregen. Vergütungen können den Zählern aus der Staatskasse nicht gewährt werden. Die Gemeinden und Gutsbezirke, denen die örtliche Ausführung der Zählung obliegt, werden daher die Annahme von Zählern gegen Bezahlung zu vermeiden haben, sofern sie die Kosten der Bezahlung nicht selbst zu übernehmen bereit sind. Sollte infolge der Einberufungen zum Heeresdienst es in einzelnen Gemeinden unmöglich sein, Zähler zu gewinnen, so empfiehlt es sich, geeignete weibliche Personen mit dem Zählgeschäft zu betrauen.

Der Tag der Viehzählung und die Ausführungsbestimmungen hierzu sind durch Bekanntmachung in den Kreis- bezw. Stadtblättern, durch Bepfändung in den Gemeindeversammlungen sowie in den Schulen

und auf andere geeignete Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Der Viehzählung ist, wie bei den letzten Zählungen, die Viehhaltende Haushaltung mit den zur Erhebung kommenden Viehgattungen als Zähleinheit zu Grunde zu legen.

Wie bei früheren Zählungen bilden einzelne gelegene Wohnplätze, militärische Anstalten und Baulichkeiten, Schlachthäuser, Viehquarantänen, Hafenanlagen, stets besondere Zählbezirke. Dabei ist streng zu beachten, daß die Wohnplätze auch wirklich bei den Gemeinden und Gutsbezirken, zu denen sie politisch gehören (vergl. Gemeindelexikon), gezählt werden. Die etwa abweichende wirtschaftliche Zugehörigkeit von Vorwerken und sonstigen Wohnplätzen zu anderen Gutsbezirken bleibt unberücksichtigt. Ich erwarre, daß die vielen Versäße hiergegen bei der diesmaligen Viehzählung unterbleiben. Es empfiehlt sich, die Ausführung des Zählgeschäftes in den militärischen Anstalten und Baulichkeiten tunlichst den mit deren Leitung betrauten Militärbeamten zu übertragen. Für die Schlachthäuser, Viehquarantänen, Güterbahnhöfe, Hafenanlagen sind die zuständigen Behörden zu ersuchen, geeignete Beamte für die Ausführung der Zählung zur Verfügung zu stellen.

Alle Anordnungen, die im allgemeinen und nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Bezirke

geeignet erscheinen, die pünktliche und genaue Ausführung der Zählung sicher zu stellen, sind so bald wie möglich zu treffen. Insbesondere haben Veranlassungen, die die ordnungsmäßige Ausführung der Viehzählung in einzelnen Orten gefährden könnten, am Zählungstage zu unterbleiben.

Die den Aufnahmebehörden für diese Zählung gesetzten Fristen sind pünktlich inne zu halten. Ebenso sind alle erforderlichen örtlichen Prüfungen oder Nachzählungen und die damit verbundenen Vervollständigungen und Berichtigungen der Zählpapiere sofort vorzunehmen. Bei Nachzählungen ist alles überflüssige Schreibwerk (Neuaufstellung von Listen usw.) zu vermeiden. Der mit der Nachzählung Beauftragte hat an der Hand der Zählbezirkslisten die Stückzahl der Tiere, wie sie am 1. Dezember vorhanden war, festzustellen und etwaige Berichtigungen der Zählbezirkslisten an Ort und Stelle am besten mit Unterstützung vorzunehmen. Diese Berichtigungen sind in die Gemeindefliste — Umschreiben ist nicht erforderlich — zu übertragen. Etwaige Rückfragen des königlichen Statistischen Landesamts sind mit größter Beschleunigung zu erledigen.

Oppeln, den 24. November 1916.

Der Regierungspräsident.